

Beilage 1142/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz über den Schutz der Jugend (Oö. Jugendschutzgesetz 2001 - Oö. JSchG 2001)

(Landtagsdirektion: L-287/5-XXV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Die Schnelllebigkeit unserer Zeit macht auch vor den Anforderungen an einen zeitgemäßen Jugendschutz nicht halt. Das aus dem Jahr 1988 stammende derzeit geltende Oö. Jugendschutzgesetz 1988 bedarf daher einer umfassenden Überarbeitung. Wie eine vom Market-Institut hinsichtlich der Verankerung des Oö. Jugendschutzgesetzes 1988 durchgeführte Befragung von Jugendlichen, Aufsichtspersonen und Gastronomen ergab, ist das geltende Landesgesetz als relativ "zahnloses" Instrumentarium einzustufen. Die Befragten stimmen nämlich darin überein, dass sich kaum jemand daran hält und es stellte sich auch heraus, dass die Inhalte des Oö. Jugendschutzgesetzes 1988 (sowohl bei den Jugendlichen als auch bei Erwachsenen) nur bedingt bekannt sind. Ausschlaggebend für diesen Umstand dürften die kasuistischen Regelungen und damit die Unübersichtlichkeit der einzelnen Verbote und Beschränkungen sein sowie das Faktum, dass viele Bestimmungen auch nicht mehr den geänderten gesellschaftlichen Gegebenheiten entsprechen.

Im November 1998 wurden daher zunächst Behördenvertreter und Vertreter von Jugendorganisationen eingeladen, zum Änderungsbedarf des geltenden Landesgesetzes Stellung zu nehmen. Kritikpunkte waren dabei insbesondere die unübersichtlichen Regelungen bezüglich der Ausgehzeiten und die restriktiven Altersgrenzen. Als Hauptanliegen wurde ein einfacheres und liberaleres Landesgesetz genannt.

Die Ergebnisse dieser Umfrage und die Anregungen der für die Vollziehung des Jugendschutzgesetzes zuständigen Behörden wurden einer breiteren Diskussion zugeführt. Die in zwei übers Internet durchgeführten Befragungen - zum Verbesserungspotenzial des bestehenden Oö. Jugendschutzgesetzes 1988 einerseits und zum Verbesserungspotenzial des Entwurfes für ein neues Oö. Jugendschutzgesetz andererseits - wurden ebenfalls aufgegriffen, mit Jugendlichen, Pädagogen, Jugendleitern, Jugendorganisationen und Kommunalpolitikern im Rahmen eines Partizipationsverfahrens bei 13 Bezirksveranstaltungen eingehend diskutiert und im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Ziel der Neukonzeption des Oö. Jugendschutzgesetzes ist es, durch klarere, einfachere und zielgerichtete Regelungen eine größere Akzeptanz bei den Normadressaten zu erreichen, um dem Jugendschutz in Oberösterreich mehr Effizienz zu verleihen.

2. Der vorliegende Entwurf verfolgt dabei im einzelnen vor allem folgende Ziele:
 1. Die Verantwortung der Erwachsenen für unsere heranwachsende Jugend soll

- mehr in den Vordergrund gerückt werden;
2. für alle oberösterreichischen Bezirke werden den Jugendlichen Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen zur Verfügung stehen;
 3. dem Land kommt die Verpflichtung zu, alle Jugendlichen während ihrer allgemeinen Schulpflicht sowie die Eltern über die Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu informieren;
 4. Ausbleibezeiten bzw. Ausbleibebeschränkungen für Jugendliche werden wesentlich vereinfacht und liberalisiert;
 5. mit einer Verordnungsermächtigung soll den Bezirksverwaltungsbehörden bei drohender Gefährdung von Jugendlichen die Möglichkeit eingeräumt werden, Jugendlichen den Aufenthalt in bestimmten Betrieben, bei bestimmten Veranstaltungen oder auf bestimmten Liegenschaften zu verbieten;
 6. ein generelles Abgabeverbot für alkoholische Getränke und Tabakwaren an Jugendliche, die diese Waren nicht erwerben und konsumieren dürfen, soll dem Missbrauch einen entscheidenden Riegel vorschieben;
 7. mit einer umfassenden Regelung des Zugangs zu jugendgefährdenden Medien, Gegenständen und Dienstleistungen soll den Gefahren, die davon ausgehen können, entsprechend begegnet werden;
 8. Erhöhung des Strafrahmens bei Gesetzesverstößen durch Erwachsene und Gewerbetreibende.

II. Kompetenzgrundlage:

Was die Auslegung des in den Kompetenzartikeln des B-VG nicht ausdrücklich angeführten Begriffes des "Jugendschutzes" betrifft, so ist auf eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, die generell dem Schutz von Jugendlichen dienen, zu verweisen:

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen ließ stets einschränkende Bestimmungen hinsichtlich ihrer Beschäftigung notwendig erscheinen. Bereits die Gewerbeordnung aus dem Jahre 1859 enthielt besondere Schutzvorschriften für Kinder, die in der Folgezeit durch Novellen zur Gewerbeordnung erweitert wurden. In verschiedenen arbeitsrechtlichen Spezialgesetzen waren und sind Schutzvorschriften für Jugendliche enthalten. Dazu hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 11. Oktober 1955, V 15/55 (VfSlg. 2873) erkannt, dass "der Bundesgesetzgeber allein kompetent ist, Vorschriften zur Regelung der Beschäftigungsverhältnisse von Kindern und Jugendlichen zu erlassen, weil diese Maßnahmen unter den Kompetenztatbestand "Arbeiterrecht" und "Arbeiter- und Angestelltenschutz" fallen ...".

Als weiterer Regelungsbereich, der zum Thema "Jugendschutz" im weiteren Sinn zählt, kann der Bereich der Jugendwohlfahrt, die insbesondere die Jugendfürsorge zum Gegenstand hat, genannt werden. Zu dieser hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 2873 ausgesprochen, dass "Jugendfürsorge nun nichts anderes bedeuten kann als Fürsorge für die Jugend und dieser Sinn wird vollends deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass "Jugendfürsorge" das Endglied der zusammenhängenden Reihe "Mutterschaftsfürsorge" und "Säuglingsfürsorge" ist. Unter Jugendfürsorge sind daher nur Maßnahmen der Befürsorgung und der Hilfe zu verstehen, die dazu dienen, die körperliche, geistige, seelische und sittliche Entwicklung von Jugendlichen zu unterstützen und zu fördern. ... Unter den Begriff der "Jugendfürsorge" können Maßnahmen polizeilichen Charakters nicht eingereiht werden. Diese werden als Jugendschutz im engeren Sinn und auch als Jugendschutzpolizei zusammengefasst und der eigentlichen oder reinen Jugendfürsorge gegenübergestellt." Weiters folgert der Verfassungsgerichtshof daraus: "Die Materie der Jugendschutzpolizei fällt, da sie durch die Bundesverfassung weder der Gesetzgebung noch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder."

Zu erwähnen sind die im Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl. Nr. 282/1974, enthaltenen Beschränkungen des Besitzes, der Verwendung und des Überlassens von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II, III und IV hinsichtlich Personen unter 18 Jahren.

Genannt werden können auch die in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fallenden besonderen strafrechtlichen Regelungen für bzw. im Hinblick auf Jugendliche (vgl. etwa § 199 StGB -Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung) und die ebenfalls vom Bund zu regelnden Pflichten bzw. Rechte von Eltern und Kindern im Rahmen des Zivilrechtes (vor allem geregelt im ABGB).

Von all den hier genannten Interessen, die unter verschiedenen Gesichtspunkten im Rahmen des Schutzes der Jugend zu wahren sind, kommen laut Judikatur des VfGH diejenigen dem Landesgesetzgeber zu, die auf den "Jugendschutz" im engeren Sinn beschränkt sind.

Dieses Landesgesetz enthält keine Verfassungsbestimmungen. Mitwirkungspflichten für Bundesorgane im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG sind im § 10 vorgesehen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Durch das neue Jugendschutzgesetz werden dem Land gegenüber der derzeitigen Rechtslage zusätzliche Kosten erwachsen.

Konkrete Berechnungen sind der folgenden Kostenabschätzung zu entnehmen:

Inhaltsübersicht:

- 1 Analyse der Leistungsprozesse
- 2 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse
- 3 Abschätzung der Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen
- 4 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit, getrennt nach Leistungsprozessen
- 5 Berechnung der Personalkosten
- 6 Abschätzung der Vollzugskosten
- 7 Zusätzlich erforderliches Personal
- 8 Anmerkungen

Dazu muss eingangs auch darauf verwiesen werden, dass die Schätzungen beim Leistungsprozess 6 auf teilweise sehr stark differierenden Angaben der Bundespolizeidirektionen Linz, Steyr und Wels sowie des Landesgendarmierkommandos für OÖ. beruhen. Dies betrifft sowohl die einzelnen Arbeitsschritte innerhalb des Leistungsprozesses als auch die Abschätzung von Arbeitszeit und Vollzugshäufigkeit. Teilweise konnten keine Angaben vorgelegt werden. Die Kostenabschätzung wurde ausgehend von den Angaben der Bundespolizeidirektionen Linz und Steyr vorgenommen. Nähere Erläuterungen finden sich unter 8 - Anmerkungen im Einzelfall.

1 Analyse der Leistungsprozesse

Leistungsprozess 1 Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen (§ 3 Abs. 1)

- a) **Errichtung von Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen**
- b) **Laufender Betrieb der Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen**

Das Land Oberösterreich hat für jeden Bezirk eine Stelle zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen einzurichten oder die Einrichtung sicherzustellen.

Leistungsprozess 2 Informationspflicht (§ 3 Abs. 2)

a) Herstellung z.B. eines Informationsfolders

b) Gestaltung, Produktion und Vervielfältigung z.B. eines Kurzvideos als Unterrichtsbehelf für Schulen

Das Land Oberösterreich hat alle Jugendlichen während ihrer allgemeinen Schulpflicht über Inhalt und Sinn der jugendschutzgesetzlichen Bestimmungen zu informieren und auch den Eltern in geeigneter Form Informationen zur Verfügung stellen.

Leistungsprozess 3 Verordnung - Aufenthaltsverbot für Jugendliche (§ 5 Abs. 3)

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung Jugendlichen den Aufenthalt in bestimmten Betrieben, bei Veranstaltungen oder auf Liegenschaften bei Gefährdung der Jugendlichen verbieten.

Leistungsprozess 4 Verordnung - Jugendgefährdende Gegenstände und Dienstleistungen (§ 9 Abs. 2)

Die Landesregierung kann mit Verordnung Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen als jugendgefährdend bezeichnen.

Leistungsprozess 5 Vorschriften von Jugendschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 3)

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat im Einzelfall Unternehmen die zum Schutz von Jugendlichen erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

Leistungsprozess 6 Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 10)

- a. **Vorbeugende Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen**
- b. **Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde vorbeugende Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu setzen.

Leistungsprozess 7 Strafen (§ 12 und § 13 Abs. 1 und Abs. 8 bis 10)

Die Zuständigkeit zur Verhängung von Geldstrafen über Erwachsene und Jugendliche wegen Verwaltungsübertretungen liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Leistungsprozess 8 erzieherische Maßnahmen (§ 13 Abs. 2)

Bei geringem Verschulden oder unbedeutenden Folgen kann die Behörde von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens absehen.

Leistungsprozess 9 Erbringung sozialer Leistungen (§ 13 Abs. 3)

Mit Zustimmung des Jugendlichen und seines Erziehungsberechtigten kann der Jugendliche anstelle der Bezahlung einer Geldstrafe soziale Leistungen erbringen.

Leistungsprozess 10 Anordnung geeigneter Maßnahmen (§ 13 Abs. 8)

Bei erschwerenden Umständen hat die Bezirksverwaltungsbehörde neben der Verhängung einer Geldstrafe gegen den Jugendlichen auch weitere geeignete

Maßnahmen zu treffen.

Leistungsprozess 11 Gewährung von Hilfeleistung bzw. einer Rente (§ 13 Abs. 4 bis 6)

Erleidet der Jugendliche infolge des Erbringens einer sozialen Leistung eine Krankheit oder einen Unfall, so sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 4 bis 6 Hilfeleistung nach dem Oö. Behindertengesetz 1991 bzw. eine Rente zu gewähren.

2 Dokumentation der einzelnen Arbeitsschritte innerhalb der Leistungsprozesse

Leistungsprozess 1 Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen (§ 3 Abs. 1)

a. Errichtung von Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen

- Suche nach geeigneten Räumlichkeiten
- Ansuchen bei Landesgebäudeverwaltung, Präsidium und Rechenzentrum um Genehmigung von Einrichtungsgegenständen, EDV- und Telefonausstattung
- Personalrekrutierung: Ausschreibung in lokaler Presse, Durchführung von Bewerbungsgesprächen, Ansuchen bei Personalabteilung um Vertragserrichtung
- Einschulung des Personals in der Zentrale in Linz
- Bestellung sämtlicher Broschüren und von Informationsmaterial für die Regionalstelle
- Transport sämtlicher Geräte und des Informations- und Büromaterials in die Regionalstelle

a. Laufender Betrieb der Stelle zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen

- Ansprechpartner (Drehscheibe) im Bezirk für das Landesjugendreferat und das Jugendservice sowie die O.ö. Kinder- und Jugendanwaltschaft einerseits und für Jugendorganisationen, Gemeinden und Jugendliche andererseits
- Anregungen von Jugendlichen und Multiplikatoren der Jugendarbeit sammeln und an das Landesjugendreferat bzw. die O.ö. Kinder- und Jugendanwaltschaft weitergeben
- Gemeinsame Aktivitäten von Jugendorganisationen koordinieren, bei Bedarf Koordinationstreffen organisieren
- Freie Jugendinitiativen und -gruppierungen beraten
- Informationen des Landesjugendreferates bzw. der O.ö. Kinder- und Jugendanwaltschaft weitergeben
- Veranstaltungen und Projekte des Landesjugendreferates bzw. der O.ö. Kinder- und Jugendanwaltschaft bekanntgeben und bewerben (z.B. Ausstellungen, Redewettbewerb, Auslandsfahrten, Jugendleiterausbildungsseminar usw.)
- Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche, die Beratung und/oder Information benötigen (Jugendservice, -beratung und -information bzw. O.ö. Kinder- und Jugendanwaltschaft)
- Persönliche Beratungen
- Weitergabe von Informationen durch die Nutzung bestehender Computer-Infoprogramme, Broschüren, Unterlagen usw. und telefonische Rückfragen beim Jugendservice des Landes bzw. der O.ö. Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Kontakte zu bezirksspezifischen Beratungsstellen und Behörden
- Durchführung von landesweiten Schwerpunktthemen im Bereich der Jugendinformation
- Vorbereitung und Durchführung bezirksspezifischer Schwerpunktthemen
- Teilnahme an gemeinsamen Dienstbesprechungen und Supervisionen im

Jugendservice Linz bzw. der O.ö. Kinder- und Jugendanwaltschaft

- Abhaltung von Sprechtagen in den Schulen
- Vortragstätigkeit bzw. Workshops für Jugendliche

Leistungsprozess 2 Informationspflicht (§ 3 Abs. 2)

a. Herstellung z.B. eines Informationsfolders

- Erstellung des Textes
- Einholung von Offerten
- Auftragsvergabe
- Logistik der Verteilung und Absendung organisieren
- Absendung gemäß der Verordnung über die Ablieferung und Anbietetung von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz, BGBl. Nr. 544/1981

b. Gestaltung, Produktion und Vervielfältigung z.B. eines Kurzvideos als Unterrichtsbehelf für Schulen

- Erstellung eines Treatments
- Drehbuch erstellen
- Dreharbeiten durchführen
- Schnitt, Tonstudio, Materialien

Leistungsprozess 3 Verordnung - Aufenthaltsverbot für Jugendliche (§ 5 Abs. 3)

- Aktenanlage
- Durchführung des Ermittlungsverfahrens
- Durchführung eines Ortsaugenscheines
- Erarbeitung eines Entwurfes und Erlassung der Verordnung
- Kundmachung

Leistungsprozess 4 Verordnung - Jugendgefährdende Gegenstände und Dienstleistungen (§ 9 Abs. 2)

- Aktenanlage
- Sachverhaltsermittlung
- Erarbeitung eines Verordnungsentwurfes
- Erarbeitung eines Regierungssitzungsstückes
- Kundmachung

Leistungsprozess 5 Vorschreibungen von Jugendschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 3)

- Aktenanlage
- Durchführung des Ermittlungsverfahrens
- Bescheiderlassung
- Kontrolle/Überprüfung der Vorschreibungen

Leistungsprozess 6 Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 10)

a. Vorbeugende Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen

- Präventive Streifengänge bzw. Anfahrten zu Aufenthaltsorten von Jugendlichen ("In-Lokale", insbesondere Innenstadt, Lokale, Parkanlagen, Veranstaltungsflächen etc.)
- Durchstreifen der Örtlichkeiten und Feststellung von Jugendlichen (Schwerpunktmäßige Lokalkontrollen)
- Aufforderung an Jugendliche, ihr Alter durch mitgeführte Ausweise nachzuweisen, Überprüfung der Ausweise auf Übereinstimmung zur Person, auf Echtheit und Manipulationen sowie Rückgabe der Ausweise

- Überwachung von Veranstaltungen mit starker Jugendbeteiligung (Stadtfeiern, Bälle etc.)
- Festhaltung von Angaben zur Person (wenn kein Ausweis mitgeführt wird) und unverzügliche Überprüfung durch Anfrage im Meldeamt bzw. am nächsten Werktag
- Rückfahrt von Jugendlichen von Aufenthaltsorten zur Dienststelle
- Erhebung und Verständigung von Eltern, den Jugendlichen von der Dienststelle abzuholen
- Beaufsichtigung des Jugendlichen bis zum Eintreffen einer Aufsichtsperson und Übergabe
- Vorträge des Verkehrserziehers in Hauptschulklassen und Polytechnischen Schulen und bei diversen Veranstaltungen (Jugendkontaktbeamte)

b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind

- Erhebung von Daten zur Person durch Übernahme aus Ausweisen und schriftliche Festhaltung oder durch Befragung und Überprüfung durch Meldeanfrage
- Erstattung von Anzeigen wegen Übertretungen nach dem Oö. Jugendschutzgesetz 2001 unter Berücksichtigung sämtlicher Administrationsaufgaben (Meldungen und Berichte, Verfallserklärungen etc.)
- Beaufsichtigung von Jugendlichen bis zur Abholung durch Erziehungsberechtigte
- Rapporteintragungen, Gebarung von Organstrafgeldern durch den Wachkommandanten
- Ausstellung von Organstrafverfügungen
- Hinweisen auf die begangene Übertretung und Aussprechen einer Abmahnung

Leistungsprozess 7 Strafen (§ 12 und § 13 Abs. 1 und Abs. 8 bis 10)

- Aktenanlage
- Durchführung des Ermittlungsverfahrens
- Erlassung des Straferkenntnisses
- Überwachung der Einzahlung/Vollzug

Leistungsprozess 8 erzieherische Maßnahmen (§ 13 Abs. 2)

- Aktenanlage
- Durchführung von Ermittlungen (Vorladung des Jugendlichen und seines Erziehungsberechtigten)
- Gespräch mit dem Jugendlichen und seinem Erziehungsberechtigten

Leistungsprozess 9 Erbringung sozialer Leistungen (§ 13 Abs. 3)

- Aktenanlage
- Vorladung des Jugendlichen mit Aufforderung zur Rechtfertigung
- Durchführung einer mündlichen Verhandlung
- Bescheiderlassung
- Überwachung der Erbringung der Sozialleistung
- allenfalls Überwachung des Zahlungseinganges der Ersatzgeldstrafe

Leistungsprozess 10 Anordnung geeigneter Maßnahmen (§ 13 Abs. 8)

- Absprache mit Jugendwohlfahrt oder Stelle zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen betreffend Erziehungsmaßnahmen
- Anordnung der Maßnahme

3 Abschätzung der Arbeitszeit, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt wird getrennt nach Leistungsprozessen eine Abschätzung der Arbeitszeit für alle Leistungsprozesse und alle Verwendungs-/Entlohnungsgruppen

(A - D und E2a/E2b sowie VBb3) durchgeführt.

Leistungsprozess 1 Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen (§ 3 Abs. 1)

a. Errichtung von Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen

A	
B	6180 Minuten
C	
D	

b. Laufender Betrieb der Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen

VB b3	600 Minuten pro Woche
-------	-----------------------

Leistungsprozess 2 Informationspflicht (§ 3 Abs. 2)

a. Herstellung z.B. eines Informationsfolders

A	3600 Minuten
B	3200 Minuten
C	
D	1200 Minuten

b. Gestaltung, Produktion und Vervielfältigung z.B. eines Kurzvideos als Unterrichtsbehelf für Schulen

A	3000 Minuten
B	6000 Minuten
C	600 Minuten
D	600 Minuten

Leistungsprozess 3 Verordnung - Aufenthaltsverbot für Jugendliche (§ 5 Abs. 3)

A	100 Minuten
B	40 Minuten
C	
D	20 Minuten

Leistungsprozess 4 Verordnung - Jugendgefährdende Gegenstände und Dienstleistungen (§ 9 Abs. 2)

A	60 Minuten
B	2400 Minuten
C	

D	180 Minuten
---	-------------

Leistungsprozess 5 Vorschreibungen von Jugendschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 3)

A	
B	150 Minuten
C	
D	90 Minuten

Leistungsprozess 6 Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 10)

a. Vorbeugende Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen

- Präventive Streifengänge bzw. Anfahrten zu Aufenthaltsorten von Jugendlichen ("In-Lokale", insbesondere Innenstadt, Lokale, Parkanlagen, Veranstaltungsflächen etc.)

E2a/E2b	328 Minuten
---------	-------------

- Durchstreifen der Örtlichkeiten und Feststellung von Jugendlichen (Schwerpunktmäßige Lokalkontrollen)

E2a/E2b	30 Minuten
---------	------------

- Aufforderung an Jugendliche, ihr Alter durch mitgeführte Ausweise nachzuweisen, Überprüfung der Ausweise auf Übereinstimmung zur Person, auf Echtheit und Manipulationen sowie Rückgabe der Ausweise

E2a/E2b	5 Minuten
---------	-----------

- Überwachung von Veranstaltungen mit starker Jugendbeteiligung (Stadtfeste, Bälle etc.)

E2a/E2b	1200 Minuten
---------	--------------

- Festhaltung von Angaben zur Person (wenn kein Ausweis mitgeführt wird) und unverzügliche Überprüfung durch Anfrage im Meldeamt bzw. am nächsten Werktag

E2a/E2b	15 Minuten
---------	------------

- Rückfahrt von Aufenthaltsorten von Jugendlichen zur Dienststelle

E2a/E2b	10 Minuten
---------	------------

- Erhebung und Verständigung von Eltern, den Jugendlichen von der Dienststelle abzuholen

E2a/E2b	5 Minuten
---------	-----------

- Beaufsichtigung des Jugendlichen bis zum Eintreffen einer Aufsichtsperson und Übergabe

E2a/E2b	45 Minuten
---------	------------

- Vorträge des Verkehrserziehers in Hauptschulklassen und Polytechnischen Schulen und bei diversen Veranstaltungen (Jugendkontaktbeamte)

E2a/E2b	100 Minuten
---------	-------------

LGK OÖ.	insgesamt für lit. a) 30 Minuten
---------	----------------------------------

**a. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von
Verwaltungsverfahren erforderlich sind**

- Erhebung von Daten zur Person durch Übernahme aus Ausweisen und schriftliche Festhaltung oder durch Befragung und Überprüfung durch Meldeanfrage

E2a/E2b	15 Minuten
---------	------------

- Erstattung von Anzeigen wegen Übertretungen nach dem Oö. Jugendschutzgesetz 2001 unter Berücksichtigung sämtlicher Administrationsaufgaben (Meldungen und Berichte, Verfallserklärungen etc.)

E2a/E2b	30 Minuten
---------	------------

- Rapporteintragungen, Gebarung von Organstrafgeldern durch den Wachkommandanten

E2a/E2b	5 Minuten
---------	-----------

- Ausstellung von Organstrafverfügungen

E2a/E2b	3 Minuten
---------	-----------

- Hinweisen auf die begangene Übertretung und Aussprechen einer Abmahnung

E2a/E2b	2 Minuten
---------	-----------

LGK OÖ.	insgesamt für lit. b) 60 Minuten zusätzlich für Maßnahmen nach § 13 60 Minuten
---------	---

Leistungsprozess 7 Strafen (§ 12 und § 13 Abs. 1 und Abs. 8 bis 10)

A	26 Minuten
---	------------

B	83 Minuten
C	72 Minuten
D	42 Minuten

Leistungsprozess 8 Behördliche Anordnungen; erzieherische Maßnahmen (§ 13 Abs. 2)

A	5 Minuten
B	27 Minuten
C	25 Minuten
D	10 Minuten

Leistungsprozess 9 Erbringung sozialer Leistungen (§ 13 Abs. 3)

A	5 Minuten
B	74 Minuten
C	76 Minuten
D	32 Minuten

Leistungsprozess 10 Anordnung geeigneter Maßnahmen (§ 13 Abs. 8)

A	5 Minuten
B	65 Minuten
C	15 Minuten
D	5 Minuten

4 Abschätzung der Vollzugshäufigkeit, getrennt nach Leistungsprozessen

In diesem Abschnitt wird, soweit möglich, für alle Leistungsprozesse deren Vollzugshäufigkeit geschätzt.

Leistungsprozess 1 Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen (§ 3 Abs. 1)

a. Errichtung von Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen

noch 2 mal

b. Laufender Betrieb der Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen

ca. 1000 Beratungs- und Informationskontakte (200 Beratungskontakte und 800 Infokontakte) pro Jahr

Leistungsprozess 2 Informationspflicht (§ 3 Abs. 2)

a. Herstellung z.B. eines Informationsfolders

3

b. Gestaltung, Produktion und Vervielfältigung z.B. eines Kurzvideos als Unterrichtsbehelf für Schulen

1

Leistungsprozess 3 Verordnung - Aufenthaltsverbot für Jugendliche (§ 5 Abs. 3)

18

Leistungsprozess 4 Verordnung - Jugendgefährdende Gegenstände und Dienstleistungen (§ 9 Abs. 2)

3

Leistungsprozess 5 Vorschriften von Jugendschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 3)

20 pro Jahr

Leistungsprozess 6 Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(§ 10)

a. Vorbeugende Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen

- Präventive Streifengänge bzw. Anfahrten zu Aufenthaltsorten von Jugendlichen ("In-Lokale", insbesondere Innenstadt, Lokale, Parkanlagen, Veranstaltungsflächen etc.)

täglich

- Durchstreifen der Örtlichkeiten und Feststellung von Jugendlichen (Schwerpunktmäßige Lokalkontrollen)

täglich

- Aufforderung an Jugendliche, ihr Alter durch mitgeführte Ausweise nachzuweisen, Überprüfung der Ausweise auf Übereinstimmung zur Person, auf Echtheit und Manipulationen sowie Rückgabe der Ausweise

1500 pro Jahr

- Überwachung von Veranstaltungen mit starker Jugendbeteiligung (Stadtfeste, Bälle etc.)

20 pro Jahr

- Festhaltung von Angaben zur Person (wenn kein Ausweis mitgeführt wird) und unverzügliche Überprüfung durch Anfrage im Meldeamt bzw. am nächsten Werktag

500 pro Jahr

- Rückfahrt von Aufenthaltsorten von Jugendlichen zur Dienststelle

täglich

- Erhebung und Verständigung von Eltern, den Jugendlichen von der Dienststelle abzuholen

100 pro Jahr

- Beaufsichtigung des Jugendlichen bis zum Eintreffen einer Aufsichtsperson und Übergabe

100 pro Jahr

- Vorträge des Verkehrserziehers in Hauptschulklassen und Polytechnischen

Schulen und bei diversen Veranstaltungen (Jugendkontaktbeamte)

35 pro Jahr

LGK OÖ: insgesamt für lit. a) 6000 pro Jahr

**b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von
Verwaltungsverfahren erforderlich sind**

- Erhebung von Daten zur Person durch Übernahme aus Ausweisen und schriftliche Festhaltung oder durch Befragung und Überprüfung durch Meldeanfrage

400 pro Jahr

- Erstattung von Anzeigen wegen Übertretungen nach dem Oö. Jugendschutzgesetz 2001 unter Berücksichtigung sämtlicher Administrationsaufgaben (Meldungen und Berichte, Verfallserklärungen etc.)

400 pro Jahr

- Rapporteintragungen, Gebarung von Organstrafgeldern durch den Wachkommandanten

250 pro Jahr

- Ausstellung von Organstrafverfügungen

450 pro Jahr

- Hinweisen auf die begangene Übertretung und Aussprechen einer Abmahnung

100 pro Jahr

LGK OÖ: für lit. b) insgesamt 4500 pro Jahr und 1500 Maßnahmen gemäß § 13

Leistungsprozess 7 Strafen (§ 12 und § 13 Abs. 1 und Abs. 8 bis 10)

900 pro Jahr

Leistungsprozess 8 erzieherische Maßnahmen (§ 13 Abs. 2)

50 pro Jahr

Leistungsprozess 9 Erbringung sozialer Leistungen (§ 13 Abs. 3)

300 pro Jahr

Leistungsprozess 10 Anordnung geeigneter Maßnahmen (§ 13 Abs. 8)

100 pro Jahr

5 Berechnung der Personalkosten

Berechnungshinweis:

Folgende Personalkosten werden als Berechnungsgrundlage herangezogen (vgl. Anhang 3 der Verordnung über die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999); zur Berechnung der Personalkosten für VBb3 findet sich ein Hinweis unter 8 - Anmerkungen zu Leistungsprozess 1.

A 9,60 S/min oder 576,-- S/Std

B 5,90 S/min oder 354,-- S/Std

C 4,30 S/min oder 258,-- S/Std

D 3,40 S/min oder 204,-- S/Std

E2a/E2b 5,80 S/min oder 328,-- S/Std

VBb3 7,90 S/min oder 474,-- S/Std

Leistungsprozess 1 Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen (§ 3 Abs. 1)

a. Errichtung von Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen

Für B: 59.328,-- S pro Stelle zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen

b. Laufender Betrieb der Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen

Für VBb3: 5.700 S pro Stelle zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen und Woche

Leistungsprozess 2 Informationspflicht (§ 3 Abs. 2)

a. Herstellung z.B. eines Informationsfolders

Für A: 34.560,-- S

Für B: 18.880,-- S

Für C:

Für D: 4.080,-- S

Insgesamt: 57.520,-- S

b. Gestaltung, Produktion und Vervielfältigung z.B. eines Kurzvideos als Unterrichtsbehelf für Schulen

Für A: 28.800,-- S

Für B: 35.400,-- S

Für C: 2.580,-- S

Für D: 2.040,-- S

Insgesamt: 68.820,-- S

Leistungsprozess 3 (§ 5 Abs. 3)

Für A: 960,-- S

Für B: 236,-- S

Für C:

Für D: 68,-- S

Insgesamt: 1.264,-- S pro Verordnung

Leistungsprozess 4 (§ 9 Abs. 2)

Für A: 576,-- S

Für B: 1416,-- S

Für C:

Für D: 612,-- S

Insgesamt: 2.604,-- S pro Verordnung

Leistungsprozess 5 (§ 9 Abs. 3)

Für A:

Für B: 885,-- S

Für C:

Für D: 306,-- S

Insgesamt: 1.191,-- S pro Bescheid

Leistungsprozess 6 Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 10)

Jeweils für E2a/E2b:

a. Vorbeugende Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen

- Präventive Streifengänge bzw. Anfahrten zu Aufenthaltsorten von Jugendlichen ("In-Lokale", insbesondere Innenstadt, Lokale, Parkanlagen, Veranstaltungsflächen etc.)

1902, 40 S

- Durchstreifen der Örtlichkeiten und Feststellung von Jugendlichen (Schwerpunktmäßige Lokalkontrollen)

174 S

- Aufforderung an Jugendliche, ihr Alter durch mitgeführte Ausweise nachzuweisen, Überprüfung der Ausweise auf Übereinstimmung zur Person, auf Echtheit und Manipulationen sowie Rückgabe der Ausweise

29 S

- Überwachung von Veranstaltungen mit starker Jugendbeteiligung (Stadtfeste, Bälle etc.)

6.960 S

- Festhaltung von Angaben zur Person (wenn kein Ausweis mitgeführt wird) und unverzügliche Überprüfung durch Anfrage im Meldeamt bzw. am nächsten Werktag

87 S

- Rückfahrt von Aufenthaltsorten von Jugendlichen zur Dienststelle

58 S

- Erhebung und Verständigung von Eltern, den Jugendlichen von der Dienststelle abzuholen

29 S

- Beaufsichtigung des Jugendlichen bis zum Eintreffen einer Aufsichtsperson und Übergabe

261 S

- Vorträge des Verkehrserziehers in Hauptschulklassen und Polytechnischen Schulen und bei diversen Veranstaltungen (Jugendkontaktbeamte)

580 S

LGK OÖ: insgesamt für lit. a) 1,044.000 S pro Jahr

b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind

- Erhebung von Daten zur Person durch Übernahme aus Ausweisen und schriftliche Festhaltung oder durch Befragung und Überprüfung durch Meldeanfrage

87 S

- Erstattung von Anzeigen wegen Übertretungen nach dem Oö. Jugendschutzgesetz 2001 unter Berücksichtigung sämtlicher Administrationsaufgaben (Meldungen und Berichte, Verfallserklärungen etc.)

174 S

- Rapporteintragungen, Gebarung von Organstrafgeldern durch den Wachkommandanten

29 S

- Ausstellung von Organstrafverfügungen

17,4 S

- Hinweisen auf die begangene Übertretung und Aussprechen einer Abmahnung

11,6 S

LGK OÖ. 1,566.000 S pro Jahr

522.000 S pro Jahr für Maßnahmen nach § 13

Leistungsprozess 7 (§ 12 und § 13 Abs. 1 und Abs. 8 bis 10)

Für A: 249,60 S

Für B: 489,70 S

Für C: 309,60 S

Für D: 142,80 S

Insgesamt: 1.192,-- S (gerundet) pro Straferkenntnis

Leistungsprozess 8 (§ 13 Abs. 2)

Für A: 48,-- S

Für B: 159,30 S

Für C: 107,50 S

Für D: 34,-- S

Insgesamt: 349,-- S (gerundet) pro Anordnung

Leistungsprozess 9 (§ 13 Abs. 3)

Für A: 48,-- S

Für B: 436,60 S

Für C: 326,80 S

Für D: 108,80 S

Insgesamt: 920,-- S (gerundet) pro Bescheid

Leistungsprozess 10 (§ 13 Abs. 8)

Für A: 48,-- S

Für B: 383,50 S

Für C: 64,50 S

Für D: 17,-- S

Insgesamt: 513,-- S pro Anordnung

6 Abschätzung der Vollzugskosten

Zu diesen Personalkosten sind jeweils zusätzlich Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten zuzurechnen.

Dabei sind

für **Sachkosten** (Arbeitsplatzausstattung, wie Computereinsatz usw.)

12 % der Personalkosten

für **Raumkosten** (Mietkosten)

Personalbedarf x 14 m² (= durchschnittl. Bürofläche pro Bediensteten) x
kalkulatorische Miete

und für **Verwaltungsgemeinkosten** (Amtsleitung, Personalverwaltung usw.)

20 % der Personalkosten

anzusetzen.

Nicht übersehen werden darf, dass es sich bei diesen ermittelten Kosten um Schätzungen handelt. Der tatsächliche Kostenbetrag kann erst im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes eruiert werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Schätzungen unter der Annahme erfolgten, dass sämtliche Personal- und andere Ressourcen jederzeit und in unbeschränkter Höhe zur Verfügung stehen.

7 Zusätzlich erforderliches Personal

Ausgehend von obigen Ausführungen ist für das Land der Vollzug der angeführten Leistungsprozesse mit einem Mehrbedarf an Personal im Ausmaß von einem B-Bediensteten für einen Monat pro Jahr im Verhältnis zu dem bereits jetzt für die Vollziehung des Jugendschutzgesetzes benötigten Personal verbunden. Dieser erhöhte Personalaufwand ist unter anderem auf die Informationsverpflichtungen zurückzuführen.

Einerseits wird erwartet, dass das neue Oö. Jugendschutzgesetz 2001 konsequenter als das bisherige vollzogen wird. Andererseits wird aber damit gerechnet, dass im Hinblick auf die Liberalisierung der Ausgehzeiten und die klareren Formulierungen die neuen Jugendschutzbestimmungen leichter und strikter eingehalten werden, wodurch es lediglich zu einer geringfügigen Vermehrung von behördlichen Maßnahmen kommen wird.

8 Anmerkungen

Zu Leistungsprozess 1:

Die Betreuer der Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen in den einzelnen Bezirken sind entsprechend ausgebildete und geschulte Personen mit Matura (b) oder mit abgeschlossenem einschlägigen Hochschulstudium (a). Damit für diese beiden Personengruppen ein einheitlicher Entlohnungsmodus besteht, erhalten sie einen ABGB-Vertrag, der an das Vertragsbediensteten-Schema b, Entlohnungsstufe 3 (= 17.569 S), zuzüglich Leistungszulage (= 1.474 S) angelehnt ist. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 20 Wochenstunden, wobei ein Betreuer jeweils zwei Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen betreut. Es ergibt sich daher pro Stelle zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen ein Zeitaufwand von zehn Wochenstunden oder 600 Minuten. Zu diesem Entgelt erhält der Betreuer für Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen für die Fahrtkosten zwischen den beiden zu betreuenden Stellen eine Pauschale von 2.000 S. Somit ist folgende Rechnung anzustellen:

VBb3 17.569 S

Leistungszulage 1.474 S

19.043 S für 40 Wochenstunden

9.521,50 S für 20 Wochenstunden

4.760,75 S für 10 Wochenstunden für eine Stelle zur Beratung und

Unterstützung von Jugendlichen

1.000 S Fahrtkostenpauschale für eine Stelle zur Beratung und

Unterstützung von Jugendlichen

5.760,75 S brutto pro Stelle zur Beratung und Unterstützung von

Jugendlichen (gerundet ca. 5.700 S brutto)

Eine geringfügige Abweichung zwischen dem festgesetzten Entgelt von 9.470 S brutto für 20 Wochenstunden (ABGB-Vertrag) zu 9.521,50 S für 20 Wochenstunden (VBb3-Schema) ergibt sich durch unterschiedliche Prozentsätze bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

Wenn sich nun auf Grund dieser Vertragssituation für die Betreuer von Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen ohne Einrechnung der Fahrtkostenpauschale ein Minutensatz von ca. 7,90 S ergibt und dieser Minutenbetrag zwischen den Richtwertkosten von A = 9,6 S und B = 5,90 S nach der Verordnung BGBl. II Nr. 50/1999 liegt, so scheint dies im Hinblick auf die bereits oben dargelegte Mischverwendung von Personen mit Maturaabschluss bzw. Personen mit Studienabschluss gerechtfertigt.

Zu Leistungsprozess 2:

Ausgehend von den Schülerzahlen des Schuljahres 1998/99 mit ca. 18.000 Volksschülern (4. Schulstufe), 13.000 Hauptschülern (8. Schulstufe), 5.000

Schülern an höheren Schulen (8. Schulstufe) und etwa 4.000 Schülern der Polytechnischen Schulen (9. Schulstufe), insgesamt somit ca. 40.000 Schülern, ist pro Jahr mit einer Auflage von etwa 40.000 bis 50.000 Exemplaren von Foldern und/oder Broschüren zu rechnen. Daneben ist im Zusammenhang mit der Informationsverpflichtung für Eltern eine Broschüre für Eltern in derselben Stückzahl vorzusehen. Insgesamt ist dafür mit einem jährlichen Sachaufwand von etwa 1,520.000 S zu rechnen.

Für die Gestaltung, Produktion und Vervielfältigung eines Kurzvideos als Unterrichtsbehelf für die Schulen wären allenfalls weitere, jedoch einmalige Sachkosten in Höhe von 400.000 bis 500.000 S (für ca. 940 Schulen) zu veranschlagen.

Zu Leistungsprozess 6:

Das Landesgendarmariekommando für OÖ. hat zu Leistungsprozess 6 nur pauschale Angaben getroffen, die auch in dieser Form übernommen wurden.

Die Bundespolizeidirektion Steyr hat zusätzlich mitgeteilt, dass von zwei Kriminalbeamten eine Streife zu verschiedenen Nachtzeiten (jeweils durchschnittlich fünf Stunden) durchgeführt wird. Im Zuge dieser Streifen werden sowohl präventive als auch repressive Aufgaben aus dem Bereich des Jugendschutzes wahrgenommen. Vor allem im Zuge von Lokalkontrollen wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Bedacht genommen. Die durchschnittlich dabei von den beiden Beamten aufgewendete Zeit kann nur schwer geschätzt werden, könnte eventuell täglich bei einer Stunde liegen. Die Beamten sind in die Verwendungsgruppe C eingereiht. Darüber hinaus werden im Anlassfall noch Schwerpunktkontrollen in Lokalen oder bei Veranstaltungen angeordnet. Ausgehend vom Jahr 1999 kann mit vier Jugendkontrollen jährlich gerechnet werden. Dabei werden im Schnitt sechs Kriminalbeamte jeweils etwa zwei Stunden lang eingesetzt.

Seitens der Bundespolizeidirektion Wels wurde mitgeteilt, dass differenzierte genaue zeitliche Angaben für die Inanspruchnahme von Sicherheitswachebeamten nicht möglich und zweckmäßig erscheinen. Die Bundespolizeidirektion Wels ist bei ihrer Schätzung davon ausgegangen, dass derzeit ca. 1,5 Sicherheitswachebeamte der Einstufung E2a bzw. E2b sowie teilweise bei Schwerpunktaktionen ein leitender Sicherheitswachebeamter der Einstufung E1 pro Jahr mit Agenden auf Grund des Oö. Jugendschutzgesetzes 1988 befasst sind. Dies würde für die BPD Wels pro Jahr einen Gesamtbetrag von gerundet 900.000 S ergeben.

Zu Leistungsprozess 11:

Diese bereits im Oö. Jugendschutzgesetz 1988 im Wesentlichen im § 19 vorgesehenen Ansprüche auf Hilfeleistung bzw. Gewährung einer Rente wurden noch nie in Anspruch genommen, so dass eine konkrete Abschätzung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht möglich ist. Es kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass gemäß der Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, LGBl. Nr. 118, i.d.g.F. LGBl. Nr. 120/2000 der Richtsatz zur Bemessung von monatlichen Geldleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 für alleinstehende Personen derzeit 6.600,40 S und gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 für alleinstehende Dauerunterstützte 6.890 S beträgt. Die gemäß § 13 Abs. 5 Z. 1 zu gewährende Vollrente würde daher das Doppelte dieser Richtsätze betragen, bei einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit wäre von einer entsprechenden Kürzung, je nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auszugehen.

IV. EU-Konformität:

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Im Vordergrund des Jugendschutzes sollen nicht mehr die behördlichen Maßnahmen stehen. Vielmehr soll in den in **Abs. 1** genannten Zielsetzungen einfach und verständlich zum Ausdruck gebracht werden, was mit den neuen Jugendschutznormen angestrebt wird, an wen sie sich richten, was sie ermöglichen, wozu sie verpflichten und wovor sie schützen sollen.

In erster Linie werden die Jugendlichen selbst angesprochen. Sie sollen dabei unterstützt und gefördert werden, sich im Verhältnis zu ihren Eltern (oder sonstigen Erziehungsberechtigten) auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verantwortung zu eigenverantwortlichen, selbständigen Erwachsenen zu entwickeln.

In gleicher Weise sollen die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, aber auch generell alle Erwachsenen angesprochen werden, die Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Sie sollen angehalten werden, sich der Verantwortung für die Heranbildung unserer Jugend bewusst zu werden und diese Verantwortung letztlich auch wahrzunehmen. Es soll aber auch zum Ausdruck gebracht werden, dass die primäre Erziehungsverantwortung bei den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten liegt und der Jugendschutz lediglich eine unterstützende Rolle spielt. Weiters wird auf die Vorbildrolle und Mitverantwortung der Gesellschaft hingewiesen, damit sich die Jugendlichen unter dem Schutz vor besonderen Gefahren und schädlichen Einflüssen körperlich, geistig, sittlich, seelisch und sozial positiv entwickeln können.

Die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, kann durch dieses Landesgesetz nur soweit erfolgen, als den Landesgesetzgeber dazu die Zuständigkeit zukommt.

Abs. 2 stellt klar, dass dieses Landesgesetz keine Regelungen enthält, die in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen. Die für die Abgrenzung der Kompetenzbereiche maßgebliche Auslegungsregel gewährleistet vor allem eine verfassungskonforme Interpretation.

Dem Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation ist insbesondere im Verhältnis zur Gewerbeordnung 1994 Rechnung zu tragen. So ist etwa gemäß § 151 Abs. 1 der GewO 1994 der Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche durch Gastgewerbetreibende verboten, wenn diesen Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. Allerdings normiert Abs. 2 eine Ausnahme für den Fall, dass der Verkauf an Jugendliche erfolgt, die solche Getränke, die zum Genuss durch Erwachsene außerhalb des Gastgewerbebetriebes bestimmt sind, holen. Diese Bestimmung steht gemäß § 367 Z. 35 der GewO 1994 unter Strafsanktion.

Auf Grund der Tatsache, dass eine bestimmte Regelung immer nur einem Kompetenztatbestand angehören kann und daher "die Zuordnung zu einer bestimmt umschriebenen Angelegenheit zu dem einen Kompetenztatbestand die gleichzeitige Zuordnung zu einem anderen Kompetenztatbestand ausschließt" (vgl. VfSlg. 4770/1972) kann daher auch das in § 8 normierte Verkaufsverbot - soweit es nach der gegebenen Kompetenzverteilung verfassungskonform von der Gewerbeordnung geregelt ist - nicht vom Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes umfasst sein.

Diese Überlegungen gelten daher auch für die in § 13 Abs. 1 Z. 3 normierte Strafbestimmung, die die Abgabe von Alkohol und Tabakwaren beinhaltet.

Zusammenfassend kann daher auf Grund der salvatorischen Klausel festgehalten werden, dass ein Sachverhalt, der auch einen Tatbestand nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes erfüllt, jedenfalls dann nicht in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fällt, insoweit dieser gleichzeitig kompetenzmäßig in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt.

Zu § 2:

Zu **Z. 1**: Wie von Pädagogen und Jugendlichen wiederholt aufgezeigt wurde, fühlen sich vor allem viele 12- bis 13-jährige Mädchen, zum Teil aber auch Burschen, auf Grund ihrer bereits fortgeschrittenen körperlichen Entwicklung nicht mehr als Kinder und wollen auch nicht mehr als solche bezeichnet und angesprochen werden. Der vorliegende Entwurf verzichtet daher auf die sprachliche Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen und spricht nur mehr von Jugendlichen. Gemäß **Z. 1** sind daher Jugendliche alle Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei erforderlicher altersmäßiger Differenzierung wird zwischen Jugendlichen bis zur Vollendung des 14., 16. oder 18. Lebensjahres unterschieden.

Die Vereinheitlichung könnte auch als Signal zu einer weiteren Harmonisierung mit anderen Bundesländern dienen. Zwischen den Bundesländern herrscht zwar weitgehend Übereinstimmung bei der Begrenzung des Kindesalters mit dem 14. Lebensjahr, doch endet dieses nach wie vor in Niederösterreich mit der Vollendung der allgemeinen Schulpflicht (also mit dem 15. Lebensjahr) und in Salzburg mit dem vollendeten 12. Lebensjahr (früher 10. Lebensjahr).

Die sprachliche Vereinheitlichung ändert aber nichts an der Strafmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 4 VStG, § 21 ABGB, § 74 StGB). Vor Vollendung des 14. Lebensjahres kann somit eine Übertretung des Jugendschutzgesetzes oder einer sonstigen Strafbestimmung dem Jugendlichen nicht angelastet werden. Bei wiederholten und gravierenden Übertretungen des Jugendschutzgesetzes oder sonstiger Gesetze kämen aber Maßnahmen im Rahmen der Jugendwohlfahrt in Frage.

Gemäß **Z. 2** werden Jugendliche, die verheiratet sind, und Jugendliche, die den Präsenzdienst oder Zivildienst leisten, Erwachsenen gleichgehalten. In der vorliegenden Fassung werden nunmehr auch Frauen, die nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2000, freiwillig militärischen Ausbildungsdienst leisten und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ebenfalls vom Jugendlichen-Begriff ausgenommen und erwachsenen Personen gleichgehalten.

Aufsichtspersonen im Sinn der **Z. 4 lit. a** sind etwa Erzieher, Lehrer, Kindergärtner, solche im Sinn der **Z. 4 lit. b** können Betreuer von Jugendlichen in Jugendorganisationen sein.

Die in **Z. 5** definierten Jugendschutzbestimmungen umfassen einerseits die gesetzlichen Gebote und Verbote dieses Entwurfes und andererseits auch Verbote und Maßnahmen, die etwa durch Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 oder gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz durch die Behörde im Einzelfall angeordnet werden.

Die in **Z. 6** definierten Unternehmer sind daher nicht nur Gewerbetreibende im Sinn der Gewerbeordnung 1994, sondern können etwa auch die Betreiber von nicht unter die Gewerbeordnung 1994 fallenden Buschenschenken sein.

Zu § 3:

Durch die nach **Abs. 1** für jeden Bezirk einzurichtenden Stellen zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen soll erreicht werden, dass Jugendliche in für sie problematischen Situationen fachkundige und jugendpädagogische Beratung und Unterstützung bekommen können. Die Inanspruchnahme der Hilfe und Beratung soll für die jungen Menschen leicht erreichbar sein und auf deren Wunsch auch anonym erfolgen können. Dass die Beratung auf Wunsch des ratsuchenden Jugendlichen unter Wahrung seiner Anonymität erfolgt, findet auch im § 84 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975 Deckung. Nach dieser Bestimmung besteht dann keine Anzeigepflicht von Behörden oder öffentlichen Dienststellen bei Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

Das Land Oberösterreich hat diese Stellen zur Beratung und Unterstützung von

Jugendlichen entweder selbst einzurichten oder mit anderen Trägern privatrechtliche Vereinbarungen, die eine Förderung beinhalten können, abzuschließen. Um Mehrgleisigkeiten zu verhindern und bestehende Synergien zu nutzen, sind bereits bestehende Einrichtungen der Jugendwohlfahrt oder der Jugendförderung (Jugendservicestellen bzw. die O.ö. Kinder- und Jugendanwaltschaft) mit den Aufgaben der Jugendberatung zu betrauen.

Derzeit bestehen bereits für mehrere Bezirke Jugendservicestellen des Landes Oberösterreich. Bis Ende des Jahres 2001 ist der Endausbau des Jugendservicestellennetzes geplant, d.h. dass für jeden oberösterreichischen Verwaltungsbezirk eine Jugendservicestelle des Landes Oberösterreich bereits eingerichtet sein wird, in denen Jugendlichen in Problemsituationen jugendpädagogische Beratung und Beistand durch Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter oder Personen mit vergleichbarer Ausbildung gewährt werden kann. Neben der Beratung gibt es in diesen Jugendservicestellen darüber hinaus ein umfassendes Informationsangebot, unter anderem über Ausbildungs- und Freizeitmöglichkeiten, sodass diese Einrichtungen sehr stark auch im präventiven Bereich und im pädagogischen Jugendschutz wirken. Die Bekanntheit der Einrichtungen ist bereits sehr groß und durch die Anbindung an das Landesjugendreferat ist eine vielseitige und erhebliche Qualität der Beratungs- und Informationsleistungen gegeben.

Die O.ö. Kinder- und Jugendanwaltschaft ist mit einer zentralen Stelle in Linz sowie zwei Außenstellen in den Bezirken Urfahr-Umgebung und Steyr vertreten, in denen Jugendlichen ebenfalls Informationen und Beratung über ihre Rechte vor Ort angeboten werden.

Zu **Abs. 2**: Wie aus Untersuchungen hervorgeht, war eine Schwachstelle der bisherigen Rechtslage im Jugendschutz die mangelnde Information über die Bestimmungen zum Schutz der Jugendlichen vor Gefährdungen ihrer Entwicklung; die den Unternehmern und Veranstaltern vorgeschriebenen besonderen Hinweispflichten auf diverse Beschränkungen ihrer Betriebe oder Veranstaltungen zum Schutz der Jugendlichen blieben darüber hinaus häufig unbeachtet.

In Anlehnung an gleichartige Regelungen in anderen Bundesländern sieht nun der vorliegende Entwurf vor, dass alle Jugendlichen während ihrer allgemeinen Schulpflicht über die Jugendschutzbestimmungen informiert werden und ihnen die Sinnhaftigkeit der Regelungen näher gebracht werden muss. Zu diesem Zweck wird man vor allem die gesetzlichen Bestimmungen in eine für die Jugendlichen leicht verständliche Sprache transferieren, wobei eine jugendgerechte optische Gestaltung dem leichteren Verständnis förderlich sein wird. Der Informationsauftrag soll zum Beispiel durch anschauliches Informationsmaterial wie Folder, Broschüren, Videos, aber auch durch Diskussionsveranstaltungen erfüllt werden. Für zweckmäßig wird es erachtet, die Jugendlichen zum ersten Mal bereits während der vierten Schulstufe und ein weiteres Mal während der achten Schulstufe, jeweils ihrem Entwicklungs- und Reifestand angepasst, mit den Jugendschutzbestimmungen zu befassen. Dieses Informationsmaterial über die Inhalte des Jugendschutzrechtes könnte den Schulen als Unterlage für den Unterricht zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig sollen auch die Eltern die entsprechenden Informationen im Wege der Gemeinden, aber auch der Schulgremien oder der Elternvereine erhalten.

Zu § 4:

Gemäß **Abs. 1** obliegt es in erster Linie den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und den von ihnen sorgfältig und verantwortungsbewusst auszusuchenden Aufsichtspersonen dafür zu sorgen, dass die ihrer Obhut unterstehenden Jugendlichen die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

Darüber hinaus soll aber im **Abs. 2** normiert werden, dass es für jeden Erwachsenen verboten ist, Handlungen oder Unterlassungen zu setzen, welche Jugendlichen die Übertretung der Jugendschutzbestimmungen ermöglichen oder erleichtern. Jedermann soll sich dessen bewusst sein, dass er für die Entwicklung

der Jugend Mitverantwortung trägt und er sich strafbar macht, wenn er Jugendlichen die Übertretung der Jugendschutzbestimmungen ermöglicht oder erleichtert. Grundsätzlich ist die Beihilfe bzw. die Anstiftung zur Übertretung des Jugendschutzgesetzes schon nach § 7 VStG strafbar, allerdings wäre dabei Vorsatz erforderlich. Durch diese Bestimmung soll das Verbot aber verstärkt werden.

Eine besondere Verantwortung trifft die Erwachsenen im Hinblick auf die in den letzten Jahren neu entstandenen Gefährdungspotenziale bestimmter Darbietungen und Darstellungen im Internet oder durch regionale und überregionale Fernsehprogrammanbieter. Diesen Gefährdungen kann nur durch entsprechende Einflussnahme vor Ort durch verantwortungsbewusste Erwachsene begegnet werden. Dass diese Verpflichtung nur Erwachsene trifft, die faktisch eine Einwirkungsmöglichkeit auf die Jugendlichen haben, ist dadurch sichergestellt, dass diese Pflicht nur dann zum Tragen kommt, wenn sich die Jugendlichen auch im jeweiligen Einflussbereich des Erwachsenen befinden.

Besondere Verpflichtungen treffen gemäß **Abs. 3** die Unternehmer und Veranstalter, aber auch die Liegenschaftseigentümer, auf deren Liegenschaft die Bezirksverwaltungsbehörde den Aufenthalt von Jugendlichen begrenzt oder verboten hat (vgl. § 5 Abs. 3). Als Unternehmer und Veranstalter sind nicht nur Gewerbetreibende im Sinn der Gewerbeordnung sondern etwa auch Betreiber von Buschenschenken (vgl. § 5 Abs. 1) zu verstehen. Diese Verpflichtungen beinhalten einerseits ein Gebot zur Information über die maßgeblichen Jugendschutzbestimmungen, so dass sichergestellt ist, dass nicht nur die Jugendlichen, sondern auch die Mitarbeiter der Unternehmer, Veranstalter und Liegenschaftseigentümer - von den sie betreffenden Geboten und Verboten Kenntnis erlangen können. Andererseits werden - um die Einhaltung der maßgeblichen Jugendschutzbestimmungen auch tatsächlich sicher zu stellen - die Unternehmer und Veranstalter verpflichtet, aktiv tätig zu werden. Diese sind daher beispielsweise bei begründeten Zweifeln verpflichtet, das Alter der Jugendlichen gemäß § 11 zu überprüfen und ihnen gegebenenfalls auch den Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten, -grundstücken oder Veranstaltungsorten zu verweigern oder sie zum Verlassen aufzufordern. Dass sie diesen Kontrollverpflichtungen nachgekommen sind, sollten Unternehmer und Veranstalter auch nachweisen können.

Diese Verpflichtung der Unternehmer und Veranstalter kann sich jedoch nur soweit erstrecken, als in den §§ 5 bis 9 der Aufenthalt von Jugendlichen entweder beschränkt oder verboten ist, Jugendlichen die Benützung von Spielapparaten und Glücksspielen oder der Erwerb und Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken verboten ist bzw. jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen Jugendlichen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen.

Zu § 5:

Zu **Abs. 1**: Die im geltenden Jugendschutzgesetz detailliert geregelten Ausbleibezeiten für Kinder und Jugendliche wurden auf Grund ihrer kasuistischen Ausgestaltung von den Jugendlichen nicht befolgt und von der Exekutive wegen ihrer Unübersichtlichkeit nicht oder nur vereinzelt kontrolliert. Es war daher ein besonderes Anliegen dieses Entwurfes, die erlaubten Aufenthaltszeiten übersichtlich zu gestalten und die bisher geltende zeitliche Unterscheidung etwa zwischen dem Aufenthalt in Gaststätten, bei öffentlichen Veranstaltungen oder an allgemein zugänglichen Orten zu beseitigen, da sie sachlich nicht mehr gerechtfertigt waren.

Eine Lockerung des Ausgehzeitrahmens scheint auch deshalb gerechtfertigt, weil auf Grund der geänderten gesellschaftlichen Situation die Gefahrenpotenziale für die Jugendlichen nicht mehr primär in langen Ausgehzeiten gesehen werden, sondern vor allem auch in anderen Gefahren wie Internet, überregionalen und regionalen Fernsehprogrammanbietern, Alkohol, Drogen und mangelnden Zukunftsperspektiven.

Es wurden daher sämtliche Aufenthaltszeiten in eine Bestimmung zusammengefasst. Eine wesentliche Neuerung ist nun dadurch gegeben, dass Jugendlichen der Aufenthalt in Gastgewerbebetrieben auch ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes erlaubt ist.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der vorgegebene Zeitrahmen als maximaler Rahmen zu verstehen ist und den Erziehungsberechtigten die Verantwortung nicht abgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitrahmens entsprechend dem Anlass und dem persönlichen Reifegrad des Jugendlichen Grenzen zu setzen. Jedenfalls kann diese Bestimmung nicht so interpretiert werden, dass Jugendliche auf ihr Recht, die äußersten Grenzen auszuschöpfen, beharren können. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich daher auf die Festlegung von lediglich zwei Ausbleibezeiten, in deren Rahmen es den Erziehungsberechtigten obliegt, mit den Jugendlichen Vereinbarungen über die Ausschöpfung des vorgegebenen Zeitrahmens zu treffen. Damit kann gerade in der Zeit der Pubertät von jenen Personen, die am besten über den körperlichen, geistigen, seelischen etc. Entwicklungsstand des Jugendlichen Bescheid wissen, flexibel reagiert werden. Gerade in dieser Entwicklungsphase erfolgen oft in nur wenigen Monaten gravierende Reifungsprozesse. Durch die vorliegende Regelung wird aber den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, sowie den übrigen Aufsichtspersonen besondere Verantwortung zukommen.

Da die Gewerbeordnung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 nicht anzuwenden ist auf den Buschenschank, in diesen Betrieben aber ebenfalls vergleichbar den Gastgewerbebetrieben im Sinn des § 142 der Gewerbeordnung alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, bedurfte es einer gesonderten Normierung der Buschenschanken. Unter Buschenschank ist gemäß § 2 Abs. 9 der Gewerbeordnung "der buschenschankmäßige Ausschank von Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Tauben- und Obstsaft durch Besitzer von Wein- und Obstgärten, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt, zu verstehen; ..." Auf Grund dieser Definition fallen daher in Oberösterreich auch die sogenannten Mostheurigen unter den Begriff des Buschenschanks.

Die im **Abs. 2** normierten Aufenthaltsverbote für Jugendliche sollen keinesfalls der Dispositionsmöglichkeit der Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen unterliegen. Damit sollen jedenfalls diese Gefährdungspotenziale von Gesetzes wegen von den Jugendlichen ferngehalten werden.

Unter Nachtclubs im Sinn der **Z. 1** sind gemäß § 1 Abs. 1 lit. e der Sperrzeiten-Verordnung 1978, LGBl. Nr. 73/1977, in der Fassung LGBl. Nr. 19/1993, Betriebe mit varietéartigen Darbietungen oder Animierlokale, jeweils ohne Publikumstanz, zu verstehen.

Als sonstige Betriebsräumlichkeit im Sinn der **Z. 3** können etwa Sexshops angeführt werden.

Auf Grund der im **Abs. 3** vorgesehenen Verordnungsermächtigung kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Aufenthalt von Jugendlichen unter bestimmten Voraussetzungen zeitlich begrenzen oder gänzlich verbieten. Dabei ist der von einer Verordnung potentiell umfasste Kreis von Betrieben, Veranstaltungen oder Liegenschaften umfangreicher als die von **Abs. 1** erfassten Orte, Betriebe und Veranstaltungen. Die Erlassung einer entsprechenden Verordnung könnte insbesondere auch im Zusammenhang mit der von Sekten ausgehenden Gefahr für Jugendliche von Bedeutung werden.

Zu § 6:

Unter Beherbergungsbetrieben sind gemäß § 1 Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 Unterkunftsstätten zu verstehen, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

Von der festgelegten Altersgrenze für unbegleitete Jugendliche sind Übernachtungen in betreuten Notschlafstellen ausgenommen, da dies ansonsten der Intention dieser Einrichtungen widersprechen würde.

Zu § 7:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Glücksspielgesetzes sind Glücksspiele Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen. Gemäß § 2 Abs. 2 leg.cit. liegt eine Ausspielung mittels eines Glücksspielapparates vor, wenn die Entscheidung über Gewinn und Verlust durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung herbeigeführt wird.

Geldspielapparate im Sinn des § 2 Abs. 2 des Oö. Spielapparategesetzes 1999 sind jene Spielapparate, bei denen das Spielergebnis oder ein Spielteilergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall und nicht von den persönlichen Fähigkeiten des Spielers abhängt; als Geldspielapparate gelten jedenfalls Spielapparate mit Geldspielprogrammen sowie Spielapparate,

1. deren Spielergebnis oder Spielteilergebnis für den Spieler nicht beeinflussbar oder nicht berechenbar ist und
2. die zur Herbeiführung des Spielergebnisses oder eines Spielteilergebnisses in mechanisch oder elektromechanisch betriebenen rotierenden Walzen, Scheiben, Platten, Rädern oder dgl. oder mit elektrisch oder elektronisch gesteuerten wechselweise blinkenden Leuchtsymbolen ... ausgestattet sind.

Die von **Abs. 1** umfassten Verbote gelten mit der im **Abs. 2** normierten Ausnahme der Teilnahme an behördlich bewilligten Tombolas, Glückshäfen und Juxausspielungen (vgl. §§ 33 bis 35 des Glücksspielgesetzes), die zwar auch Glücksspiele in Geld oder Geldeswert darstellen, auf Grund ihrer Ausgestaltung aber kaum ein besonderes Gefährdungspotenzial für die Jugendlichen darstellen.

Die im **Abs. 1 Z. 2** angesprochenen Glücksspiele in Geld oder Geldeswert umfassen auch Glücksspiele, die vom Regelungsbereich des Glücksspielgesetzes nicht erfasst sind, wie etwa das Pokerspiel, das ohne Bankhalter durchgeführt wird.

Durch die im **Abs. 1 Z. 3** enthaltene Einschränkung auf Räume, in denen **überwiegend** Glücksspiele durchgeführt oder Glücksspielapparate betrieben werden, soll sichergestellt werden, dass Räume, in denen unter anderem auch Lotto, Toto und Rubbellose angeboten werden - wie etwa Trafiken oder Bahnhofshallen - nicht vom Aufenthaltsverbot erfasst sind.

Neu aufgenommen wurde das im **Abs. 1 Z. 4** enthaltene Aufenthaltsverbot in Räumen oder an sonstigen Orten, wo überwiegend Wetten oder sonstige Spiele um Geld oder Geldeswert in nicht nur geringfügiger Höhe abgeschlossen bzw. gespielt werden. Dies resultiert daraus, dass in zunehmendem Maße in Oberösterreich (wie auch in anderen Bundesländern) sogenannte Kartencasinos eingerichtet werden. In diesen Lokalen werden vor allem Kartenspiele um Geld in nicht nur geringfügiger Höhe gespielt, wie z.B. Seven-Card-Stud-Poker. Auch hier erfolgt wieder eine Einschränkung auf Räume und sonstige Orte, wo **überwiegend** Wetten oder Spiele abgeschlossen werden, um etwa Gaststätten, in denen unter anderem auch Kartenspiele um Geld gespielt werden, vom Aufenthaltsverbot auszunehmen. Extraräume in einer Gaststätte, die überwiegend der Durchführung solcher Wetten oder Spiele um Geld oder Geldeswert dienen, wären hingegen vom Aufenthaltsverbot für Jugendliche umfasst. Die in Z. 4 angesprochenen Spiele um Geld oder Geldeswert sind solche, die nicht unter das Glücksspielgesetz fallen, um eine Ergänzung des Aufenthaltsverbotes der Z. 3 zu schaffen.

Weiters ist eine rasante Zunahme von so genannten Wettbüros (Buchmacher) bzw. das Aufstellen von so genannten Wett-Terminals zu registrieren, bei denen man Wetten aus sportlichen Anlässen abschließen kann. Der Mindestwetteinsatz liegt meist bei 50,-- S oder 100,-- S und sind je nach festgelegter Quote Gewinne

bis weit über 100.000,-- S möglich. Da in den meisten Fällen lediglich Kombinationswetten, d.h. das Verknüpfen von verschiedenen Wettereignissen, angeboten werden, ist eine Differenzierung zu Glücksspielen nur schwer möglich.

Da in diesen Wettabschlüssen bzw. (Karten)Spielen gegen Geld ein ähnliches Gefährdungspotential für Jugendliche wie bei der Benützung von Glücksspielapparaten und Geldspielapparaten, Lotterien usw. zu sehen ist, scheint die Aufnahme einer entsprechenden Verbotsbestimmung ins Jugendschutzgesetz erforderlich.

Erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr soll auch die Teilnahme an sonstigen behördlich bewilligten Glücksspielen (vgl. §§ 6 bis 12 des Glücksspielgesetzes) zulässig sein (**Abs. 3**). Die Verlockungen insbesondere von Zahlenlotto und diversen Rubbel- oder Brieflosen, nämlich mit relativ geringem Spieleinsatz allenfalls hohe Gewinne erzielen zu können, stellen eine nicht zu unterschätzende Gefahr für Jugendliche dar, wodurch allzu leicht eine Spielleidenschaft geweckt werden könnte, die später zu Spielsucht und allen mit ihr in Zusammenhang stehenden negativen Auswirkungen führen kann.

Zu § 8:

Das auf Grund der geltenden Rechtslage an Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gerichtete Verbot, alkoholische Getränke und Tabakwaren zu konsumieren, wurde im **Abs. 1** dahingehend erweitert, dass nunmehr Erwerb und Konsum verboten sind.

Unter Erwerb kann ein weitgefaster Begriff verstanden werden, der nicht nur den Eigentumserwerb sondern etwa auch den Erwerb des Besitzes im Sinn des § 309 ABGB umfasst. Gemäß § 309 ist Inhaber, wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer. Dieser Begriff des Erwerbes geht daher über den Begriff des gewerblichen Erwerbes im Sinn der Gewerbeordnung (vgl. etwa § 1 Abs. 2 der GewO 1994) hinaus und umfasst sämtliche Arten des Erwerbes, wie etwa Ankauf, Aneignung und Übergabe (auch unentgeltlich) und betrifft ganz allgemein das Erlangen der Gewahrsame von allen Personen. Dabei enthält diese Bestimmung keine Einschränkung des Erwerbes auf einen bestimmten Zweck, etwa zum persönlichen Gebrauch des Jugendlichen. Aufgrund des Wortlautes soll klargestellt werden, dass jedes "An-Sich-Bringen" alkoholischer Getränke im umschriebenen Umfang erfasst ist, unabhängig von einem allfälligen Willen zum Besitzen oder Konsumieren. Dies beinhaltet somit auch ein Verbot des Erwerbes zum Zweck der Weitergabe der alkoholischen Getränke an Erwachsene. Eine Ausnahme wird durch **Abs. 3** geschaffen. Auf die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2, wo auf die Bedeutung der salvatorischen Klausel insbesondere im Verhältnis zur GewO 1994 Bezug genommen wird, wird hingewiesen.

Die damit korrespondierende Bestimmung des **Abs. 2**, die ein an jedermann gerichtetes Abgabeverbot von alkoholischen Getränken oder Tabakwaren an Jugendliche enthält, soll das Überlassen und Verkaufen dieser Waren an Jugendliche grundsätzlich unterbinden. Eine vergleichbare Bestimmung enthält etwa das Kärntner Jugendschutzgesetz, LGBl. Nr. 5/1998, im § 12 Abs. 4. Das Steiermärkische Jugendschutzgesetz, LGBl. Nr. 80/1998, im § 9 Abs. 4 sowie das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBl. Nr. 4/1994, im § 18 Abs. 1 schränken das Verbot der Weitergabe auf den persönlichen Gebrauch durch den Jugendlichen ein. Unter Abgabe kann ebenfalls nicht nur die Abgabe im Sinn gewerberechtlicher Vorschriften oder eine entgeltliche Weitergabe, sondern jede Form des Zurverfügungstellens an Jugendliche verstanden werden. Diese Regelung beinhaltet ein allgemeines Verbot, das an jedermann gerichtet ist, allerdings von der in **Abs. 3** genau umschriebenen Ausnahme durchbrochen wird.

Was die Alterslimits für den Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken betrifft, hat sich gegenüber der bestehenden Rechtslage nichts geändert.

Im Wesentlichen gleich geblieben ist auch das im **Abs. 1** enthaltene Verbot des

Konsums von alkoholischen Getränken mit über 14 Volumsprozent (bisher: von gebrannten alkoholischen Getränken) sowie der übermäßige Konsum anderer alkoholischer Getränke für über 16-jährige Jugendliche. Von einem übermäßigen Alkoholkonsum kann jedenfalls dann ausgegangen werden, wenn deutliche Anzeichen der Alkoholisierung, wie gerötete Augenbindehäute, lallende Aussprache oder schwankender Gang erkennbar sind.

Bereits im § 13 des Oö. Jugendschutzgesetzes 1988 war die Beschaffung, der Besitz oder die Verwendung von Drogen und die missbräuchliche Verwendung von Stoffen, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit oder Aufputschung hervorzurufen, verboten. Nunmehr ist lediglich die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen, die eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten. Die Bestimmung des **Abs. 4** soll ergänzend zum Suchtmittelgesetz Jugendliche vor der missbräuchlichen Verwendung solcher Stoffe, die zwar keine Suchtmittel sind, aber vielfach als alltägliche Gegenstände (wie Klebstoffe, Nagellacke usw.) bei falscher Verwendung (wie etwa "Schnüffeln") ähnliche Wirkungen wie Suchtgifte hervorrufen können, schützen.

Zu § 9:

Im Hinblick auf die rasante Entwicklung im technischen Bereich eröffnet der Medienmarkt eine Fülle von Quellen für den Erwerb und Konsum von Darstellungen, die sich negativ auf die Entwicklung der Jugendlichen auswirken können. Wenngleich das Jugendschutzgesetz nicht in der Lage ist, die Angebote auf dem kommerziellen Markt in diesem Bereich wesentlich zu beeinflussen und Schranken zu setzen, so ist es doch eine Pflicht des Gesetzgebers, gewisse Schutzmechanismen im Nahebereich der Jugendlichen aufzubauen. Es dürfen daher die im **Abs. 1** umschriebenen jugendgefährdenden Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen Jugendlichen weder angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

Für jene Personen, die gewerbsmäßig Medien, Datenträger, etc. im Sinne des Abs. 1 anbieten, vorführen, weitergeben oder zugänglich machen, besteht die Verpflichtung, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Jugendlichen zu treffen (**Abs. 3**).

Das bisher im § 15 Abs. 5 enthaltene Verbot des Erwerbes, Besitzes und Gebrauches von pyrotechnischen Gegenständen wurde im Wesentlichen im **Abs. 4** übernommen. Dabei wurde jedoch insofern auf die Regelungen des Pyrotechnikgesetzes 1974 Bedacht genommen, als nach diesem pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III und IV ohnehin insofern Beschränkungen unterliegen, als diese Gegenstände an Personen unter 18. Jahren nicht verkauft oder überlassen bzw. von diesen verwendet werden dürfen. Lediglich pyrotechnische Gegenstände der Klasse I (Feuerwerksscherzartikel, Feuerwerksspielwaren) unterliegen nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 keinen Beschränkungen. Diese fehlende Beschränkung wird unter Aspekten des Jugendschutzes dahingehend ergänzt, als Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Gebrauch dieser Gegenstände verboten wird. Es soll daher unabhängig von den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 1974 auch der Erwerb, Besitz und Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I Jugendlichen unter 14 Jahren verboten sein. Denn einerseits können diese Gegenstände bei unsachgemäßer Verwendung auch Personen gefährden und andererseits scheint eine Verwendung dieser Gegenstände durch Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr nicht für deren soziale und seelische Entwicklung förderlich zu sein.

Zu § 10:

Die Vollziehung des Jugendschutzgesetzes soll in erster Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden obliegen.

Zu § 11:

Eine ähnlich formulierte Regelung war schon im § 2 Abs. 4 des Jugendschutzgesetzes 1988 enthalten und soll den Betreibern von Lokalen und Veranstaltern ermöglichen, das Alter der Jugendlichen zu überprüfen, um damit der Pflicht, die der Gesetzgeber ihnen auferlegt, nachkommen zu können. Der geforderte Nachweis wird in der Regel mit einem Lichtbildausweis, aber auch durch glaubwürdige Begleitpersonen erbracht werden können. Exekutivorgane sollen nicht dazu verhalten sein, von sich aus alles nur Erdenkliche zu unternehmen, damit ein Nachweis des Alters gelingt.

Zu §§ 12 und 13:

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterscheidet zwischen Strafbestimmungen für Erwachsene und Folgen für Jugendliche.

Keine Verwaltungsübertretung liegt vor, wenn die Tat zugleich auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder durch andere Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist.

Im **§ 12** wurden im Hinblick auf den seit 1988 eingetretenen Geldwertverlust einerseits sowie aus der Sicht der Generalprävention andererseits die Strafobergrenzen bei den Strafen für Erwachsene spürbar angehoben. Im Rahmen der Strafbemessung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 19 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen ist, deren Schutz die Strafdrohung dient, sowie der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Weiters sind gemäß Abs. 2 auch die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Es wird daher im Rahmen eines Strafverfahrens für den konkreten Einzelfall darauf abzustellen sein, inwieweit nur Fahrlässigkeit vorliegt oder auch Vorsatz, und gegebenenfalls welche Form des Vorsatzes (bedingter Vorsatz, Wissentlichkeit oder Absichtlichkeit) vorzuwerfen ist. Dabei könnte auch dem Umstand Bedeutung zukommen, inwieweit etwa einer Supermarktkassiererin auf Grund des Aussehens des Jugendlichen gar nicht erkennbar war, dass diesem auf Grund seines noch nicht vollendeten 16. Lebensjahres kein Alkohol verkauft hätte werden dürfen.

Durch **Abs. 2** soll sichergestellt werden, dass Erwachsene, die sich vor der Weitergabe von alkoholischen Getränken oder Tabakwaren aktiv an Jugendliche wenden, um die Zulässigkeit der Abgabe auch nachweisen zu lassen, keine Verwaltungsübertretung setzen.

Abweichend von den allgemeinen Vorschriften des VStG wurde im **Abs. 3** für den Fall der Übertretung des Abgabeverbotes von alkoholischen Getränken und Tabakwaren (§ 12 Abs. 1 Z. 3) vorgesehen, bei diesen Verwaltungsübertretungen zwingend mit einer Ermahnung durch Bescheid vorzugehen, wenn diese Verwaltungsübertretung nur fahrlässig begangen wurde und die Voraussetzungen des Abs. 3 Z. 2 vorliegen. Diese Ermahnung ist zwar keine Strafe, kann jedoch nach Erschöpfung des Instanzenzuges vor dem Verwaltungsgerichtshof mit Beschwerde bekämpft werden.

Zu § 13:

Der Begriff "Strafe" ist äußerst negativ besetzt. Die Sanktionen für Jugendliche werden daher unter dem Titel "Folgen" geregelt. Es soll dadurch auch zum Ausdruck gebracht werden, dass bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz durch Jugendliche primär nicht eine Strafsanktion, sondern eine pädagogisch zweckmäßige Maßnahme gesetzt werden soll. Nicht das Strafen, sondern das Helfen soll im Vordergrund stehen.

Wenngleich die Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. § 4 Abs. 1 VStG), auf Grund fehlender Strafmündigkeit

wegen der im **Abs. 1** normierten Verwaltungsübertretungen nicht strafbar sind, so war dennoch ein Straftatbestand (vgl. insbesondere Z. 3) zu normieren, da sowohl die Anstiftung als auch die Beihilfe im Sinn des § 7 VStG die Begehung einer Verwaltungsübertretung voraussetzen. Erwachsene könnten daher ohne Normierung dieser Straftatbestände nicht wegen Anstiftung oder Beihilfe verfolgt werden.

Die Palette der möglichen Folgen für Übertretungen des Jugendschutzgesetzes durch Jugendliche reichen von der im **Abs. 2** vorgesehenen Aussprache des Jugendlichen mit einem Jugendberater über die Möglichkeit der Erbringung von sozialen Leistungen (**Abs. 4**) bis hin zur Verhängung einer Geldstrafe (**Abs. 8**), die bei erschwerenden Umständen noch erhöht werden kann.

Das im **Abs. 2** enthaltene Ermessen der Behörde, bei gewissen Voraussetzungen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen, besteht unabhängig von den Möglichkeiten gemäß § 21 Abs. 1 VStG. Die dafür vorliegenden Voraussetzungen wurden an die Bestimmung des § 21 Abs. 1 VStG angelehnt, wobei jedoch im Gegensatz dazu nicht beide Voraussetzungen (geringes Verschulden und gleichzeitig unbedeutende Folgen der Verwaltungsübertretung) vorliegen müssen, sondern eine dieser Voraussetzungen reicht. Gleichzeitig steht es im Ermessen der Bezirksverwaltungsbehörde von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen.

Liegen erschwerende Umstände vor, so sind auch entsprechend geeignete Maßnahmen im Rahmen der Jugendwohlfahrt zu treffen.

Im Falle der Nichtbezahlung der Geldstrafen ist Exekution zu führen, da keine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden darf.

Bei der im **Abs. 4** geregelten Anordnung der Erbringung von sozialen Diensten, die bereits im Jugendschutzgesetz 1988 in den §§ 17 und 19 vorgesehen war, ist sowohl die Zustimmung des Jugendlichen als auch die seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter könnte nämlich unter Umständen auch gegen den Willen oder ohne Wissen des Jugendlichen gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel ergreifen (§ 58 VStG). Die Zustimmung des Jugendlichen ist erforderlich, da ohne seine Einwilligung das im Art. 4 Abs. 2 der EMRK verfassungsmäßig verankerte Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit verletzt wäre. Dass der Jugendliche die soziale Leistung in seiner Freizeit zu erbringen hat, bedeutet, dass diese Erbringung keinen Anlass bietet, von seiner Schulpflicht oder von arbeitsrechtlichen Verpflichtungen befreit zu sein. Bei der Festlegung des Ausmaßes der sozialen Leistung ist auf die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen Bedacht zu nehmen.

Der in den **Abs. 5 bis 7** normierte Anspruch auf Hilfeleistung bzw. eine Rente für den Fall, dass Jugendliche infolge des Erbringens sozialer Leistungen gemäß Abs. 3 eine Krankheit oder einen Unfall erleiden, entspricht im Wesentlichen den im § 19 Abs. 4 bis 8 Oö. Jugendschutzgesetz 1988, LGBl. Nr. 23, geregelten Bestimmungen. Änderungen ergeben sich dahingehend, dass der Anspruch auf eine Rente bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 20 % für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % nunmehr unabhängig von der Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % entsteht und nicht wie im § 19 Abs. 5 Oö. Jugendschutzgesetz 1988, LGBl. Nr. 23, vorgesehen, erst bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit über drei Monate nach Eintritt der Krankheit oder des Unfalls hinaus. Die Bestimmungen betreffend die Erhöhung der Teilrente bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände sowie die Gewährung einer Zusatzrente für Schwergeschädigte entfallen.

Der im **Abs. 9** normierte Verfall von Gegenständen bezieht sich nicht nur auf alkoholische Getränke und Tabakwaren, sondern auch die im § 9 Abs. 4 geregelten pyrotechnischen Gegenstände der Klasse I. Die im § 8 Abs. 3 verbotenen Drogen und drogenähnlichen Stoffe sind jedoch vom Verfall nicht bedroht, da der Erwerb oder Besitz dieser Gegenstände Jugendlichen nicht verboten ist, sondern lediglich

die missbräuchliche Verwendung.

Das Verbot der Erlassung von Strafverfügungen (**Abs. 10**) gegen Jugendliche war erforderlich, weil die Behörde sich bei Vorliegen einer Anzeige mit den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, bei dem auch dem Jugendlichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll, auseinandersetzen soll. Nur im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens können die speziellen Maßnahmen, die zum Schutz des Jugendlichen erforderlich sind, insbesondere auch im Hinblick auf spezialpräventive Gründe überlegt werden.

Zu § 15:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes und gleichzeitig sein automatisches Außerkrafttreten. Mit der zeitlichen Beschränkung der Geltung dieses Gesetzes auf einen Zeitraum von sechs Jahren soll erreicht werden, dass rechtzeitig eine Anpassung der Jugendschutzbestimmungen aufgrund der sich schnell ändernden gesellschaftlichen Bedingungen vorgenommen wird.

Im **Abs. 2** ist die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Z. 3 dann vorläufig von der Strafsanktion ausgenommen, wenn der Verkauf durch Automaten erfolgt. Dies ist darin begründet, dass dieses Verkaufsverbot derzeit noch nicht vollziehbar ist, da die Automaten in technischer Hinsicht noch so umgestellt werden müssen, dass ein Verkauf an Jugendliche ausgeschlossen ist. Dafür soll eine Übergangsfrist eingeräumt werden, die mit der sechsjährigen Geltungsdauer dieses Landesgesetzes ident ist. Nach Ablauf dieser Frist ist jedoch geplant, auch den Verkauf durch Automaten unter Strafsanktion zu stellen.

Gleichzeitig sollen mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes auch die aufgrund des Oö. Jugendschutzgesetzes 1988 bestehenden Verordnungen außer Kraft gesetzt werden (**Abs. 3**).

Da bis zum Ende des Jahres 2001 Schilling und Euro nebeneinander verwendet werden, sind in den Strafbestimmungen die Beträge bereits in Euro (gerundet) ausgewiesen und im vorliegenden Abs. 4 die der Umrechnung zu Grunde liegenden Schillingbeträge festgelegt (**Abs. 4**).

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über den Schutz der Jugend (Oö. Jugendschutzgesetz 2001 - Oö. JSchG 2001) beschließen.

Linz, am 28. Juni 2001

Weinzinger

Obmann-Stellvertreter

Dr. Schmidt

Berichterstatterin

Landesgesetz über den Schutz der Jugend (Oö. Jugendschutzgesetz 2001 - Oö. JSchG 2001)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1 Ziele und Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Jugendberatung und Information

2. ABSCHNITT

Jugendschutz

§ 4 Pflichten der Erwachsenen

§ 5 Aufenthalt von Jugendlichen

§ 6 Nächtigung in Beherbergungsbetrieben

§ 7 Spielapparate und Glücksspiele

§ 8 Alkohol, Tabak und Drogen

§ 9 Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen

3. ABSCHNITT

Behördenzuständigkeit, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 10 Behörden und Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 11 Altersnachweis

§ 12 Strafbestimmungen für Erwachsene

§ 13 Folgen für Jugendliche

§ 14 Verweisungen

§ 15 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Ziele und Geltungsbereich

(1) Ziele dieses Landesgesetzes sind:

1. Jugendliche vor besonderen Gefahren und schädlichen Einflüssen, die sich auf die körperliche, geistige, sittliche, seelische und soziale Entwicklung nachteilig auswirken können, zu schützen;
2. Jugendliche durch Maßnahmen im Sinn der Z. 1 in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Mitgliedern unserer Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen;
3. die vorrangige Verantwortung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung der Jugendlichen hervorzuheben und zu unterstützen;
4. die Verantwortung der Erwachsenen zu verstärken und zu regeln;
5. der Gesellschaft ihre Verantwortung für die Heranbildung der Jugend und die Bedeutung des Schutzes der Jugend bewusst zu machen;
6. die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Glücksspielmonopols, des Gesundheitswesens, des Sprengmittelwesens oder des Gewerbes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes

hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

- 1. Jugendliche:** Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- 2. Erwachsene:** Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; verheiratete Jugendliche und Jugendliche, die den Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst leisten, werden Erwachsenen gleichgehalten;
- 3. Erziehungsberechtigte:** Eltern, Elternteile oder sonstige Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht;
- 4. Aufsichtspersonen:** Erziehungsberechtigte sowie Erwachsene, denen die Aufsicht über einen Jugendlichen
 - a. im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zukommt,
 - b. vom Erziehungsberechtigten dauernd oder im Einzelfall anvertraut wurde oder
 - c. auf Grund einer Entscheidung des Gerichts oder durch Maßnahmen im Rahmen der Jugendwohlfahrt übertragen wurde;
- 5. Jugendschutzbestimmungen:** Gebote und Verbote dieses Landesgesetzes sowie die auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Bescheide, Verordnungen und Maßnahmen;
- 6. Unternehmer:** natürliche oder juristische Personen, die eine Tätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ausüben;
- 7. Veranstalter:** wer eine Veranstaltung nach dem Oö. Veranstaltungsgesetzes 1992 (§ 1) durchführt.

§ 3

Jugendberatung und Information

(1) Das Land Oberösterreich hat für jeden Bezirk eine Stelle zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen entweder selbst einzurichten oder die Einrichtung durch andere Träger sicherzustellen.

(2) Das Land Oberösterreich hat dafür zu sorgen, dass alle Jugendlichen während ihrer allgemeinen Schulpflicht über die Bestimmungen dieses Landesgesetzes informiert werden und ihnen der Sinn der Regelungen nähergebracht wird. Den Eltern dieser Jugendlichen sollen in geeigneter Form Informationen über die Bestimmungen dieses Landesgesetzes zur Verfügung gestellt werden.

2. ABSCHNITT

Jugendschutz

§ 4

Pflichten der Erwachsenen

(1) Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Jugendlichen die Jugendschutzbestimmungen einhalten. Die Erziehungsberechtigten haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewusst vorzugehen.

(2) Erwachsene dürfen Jugendlichen die Übertretung der Jugendschutzbestimmungen nicht ermöglichen oder erleichtern. Sie haben sich so zu verhalten, dass Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen,

seelischen und sozialen Entwicklung nicht geschädigt werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass den in ihrem Einflussbereich befindlichen Jugendlichen keine jugendgefährdenden Informationen, Unterhaltungen, Darbietungen oder Darstellungen, insbesondere über elektronische Medien zugänglich werden.

(3) Unternehmer, Veranstalter und Liegenschaftseigentümer im Sinn des § 5 Abs. 3 haben, soweit Jugendliche in deren Betrieb, Veranstaltung oder Liegenschaft Beschränkungen oder Verboten gemäß den §§ 5 bis 9 unterliegen,

1. auf die für ihren Betrieb oder ihre Veranstaltung maßgeblichen Jugendschutzbestimmungen durch dauernder Aushang oder Auflage deutlich sichtbar hinzuweisen und
2. die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu treffen, insbesondere durch Überprüfung des Alters, der Verweigerung des Zutritts zu den Betriebsräumlichkeiten, Veranstaltungsorten und Liegenschaften und Aufforderung zum Verlassen dieser.

§ 5

Aufenthalt von Jugendlichen

(1) Jugendlichen ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z.B. Plätzen, Straßen, Parks, Freigelände), in Gastgewerbebetrieben im Sinn des § 142 der Gewerbeordnung 1994, in Buschenschenken, bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinn des Oö. Veranstaltungsgesetzes 1992 und Kinovorführungen erlaubt

1. ohne Begleitung einer Aufsichtsperson

a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr,

b) vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5.00 Uhr bis 24.00 Uhr,

c) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung,

2. in Begleitung einer Aufsichtsperson bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung, sofern dies mit den Zielen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 vereinbar ist und das Wohl des Jugendlichen nicht gefährdet ist.

(2) Jugendlichen ist der Aufenthalt verboten

1. in Nachtclubs und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben,
2. in Gebäuden, Wohnungen oder einzelnen Räumlichkeiten, die der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution im Sinn des § 2 des Oö. Polizeistrafgesetzes dienen, sowie
3. in sonstigen Betriebsräumlichkeiten, sofern diese wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen oder sozialen Entwicklung gefährden können.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung den Aufenthalt von Jugendlichen in bestimmten Betrieben, bei bestimmten Veranstaltungen oder auf bestimmten Liegenschaften zeitlich begrenzen oder gänzlich verbieten, wenn dort eine Gefährdung der körperlichen, geistigen, sittlichen, seelischen oder sozialen Entwicklung der Jugendlichen zu befürchten ist.

§ 6

Nächtigung in Beherbergungsbetrieben

(1) Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Beherbergungsbetrieben im Sinn des § 1 Abs. 3 des Meldegesetzes nur in Begleitung einer Aufsichtsperson nächtigen.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für betreute Notschlafstellen für Jugendliche im Sinn des § 12 Abs. 1 Z. 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes oder ähnliche Einrichtungen sowie
2. in Fällen, in denen die Nächtigung mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten erfolgt.

§ 7

Spielapparate und Glücksspiele

(1) Jugendlichen ist verboten

1. die Benützung von Glücksspielapparaten gemäß § 2 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes zu Geldausspielungen und Geldspielapparaten gemäß § 2 Abs. 2 des Oö. Spielapparategesetzes,
2. die Teilnahme an Glücksspielen in Geld oder Geldeswert,
3. der Aufenthalt in Räumen, in denen überwiegend Glücksspiele im Sinn des Glücksspielgesetzes durchgeführt oder Glücksspielapparate in Geld oder Geldeswert betrieben werden, und
4. der Aufenthalt in Räumen oder an sonstigen Orten, wo überwiegend Wetten oder sonstige Spiele um Geld oder Geldeswert in nicht nur geringfügiger Höhe abgeschlossen bzw. gespielt werden. Als geringfügig gilt ein Betrag oder Wert von höchstens 1 Euro Einsatz pro Spiel oder Wette.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für die Teilnahme an behördlich bewilligten Tombolas, Glückshäfen und Jux-Ausspielungen.

(3) Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gelten die Verbote des Abs. 1 nicht für die Teilnahme an behördlich bewilligten Glücksspielen wie Zahlenlotto, Klassenlotterie, Nummernlotterie, Sofortlotterien, Lotto, Toto und sonstigen Ausspielungen.

§ 8

Alkohol, Tabak und Drogen

(1) Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb und der Konsum von Tabakwaren und von alkoholischen Getränken verboten. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der übermäßige Alkoholkonsum sowie der Erwerb und der Konsum von alkoholischen Getränken mit über 14 Volumsprozent verboten.

(2) An Jugendliche dürfen keine alkoholischen Getränke oder Tabakwaren abgegeben werden, welche sie im Sinn des Abs. 1 nicht erwerben und konsumieren dürfen.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß Abs. 1 und 2 sind der Erwerb und die Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren, die für den Erziehungsberechtigten bestimmt sind, wenn

1. eine vom Erziehungsberechtigten eigenhändig unterfertigte Erklärung an die Abgabestelle, die den berechtigten Jugendlichen namentlich bezeichnet, vom Erziehungsberechtigten gemeinsam mit dem Jugendlichen bei der Abgabestelle übergeben wurde, und
2. diese Erklärung bei der Abgabestelle aufliegt und

3. die Abgabe im Einzelfall durch eine weitere datumsgenaue schriftliche Erklärung durch den Erziehungsberechtigten hinsichtlich Menge und Art der Ware bestimmt ist.

(4) Jugendlichen ist die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten.

§ 9

Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und

Dienstleistungen

(1) Inhalte von Medien im Sinn des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Mediengesetzes und Datenträgern sowie Gegenstände und Dienstleistungen, die Jugendliche in ihrer Entwicklung gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden. Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn sie

1. kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder
2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder
3. pornographische Darstellungen beinhalten.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung Medien, Datenträger, Gegenstände (z.B. Abbildungen, Schriften, Filme, Videos, Tonbänder, Bild- und Schallplatten, Disketten oder ähnliche Informationsträger) und Dienstleistungen, deren Inhalt eine Gefährdung im Sinn des Abs. 1 bewirken kann, als jugendgefährdend bezeichnen.

(3) Wer gewerbsmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinn des Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften oder mündliche Hinweise sicherzustellen, dass Jugendliche davon ausgeschlossen sind. Die Behörde hat im Einzelfall durch Bescheid die zum Schutz von Jugendlichen erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

(4) Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist unbeschadet der Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes auch der Erwerb, Besitz und Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I (Feuerwerksscherzartikel, Feuerwerksspielwaren) gemäß § 3 des Pyrotechnikgesetzes verboten. Es ist verboten, diese Gegenstände Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu überlassen.

3. ABSCHNITT

Behördenzuständigkeit, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 10

Behörden und Mitwirkung von Organen

des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch

1. vorbeugende Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind.

§ 11

Altersnachweis

(1) Wer behauptet, Jugendschutzbestimmungen nicht zu verletzen, weil er das entsprechende Alter schon überschritten hat, hat dies im Zweifel nachzuweisen. Als Nachweis zulässig ist jede amtliche Bescheinigung oder ein Lichtbildausweis der Verkehrsbetriebe oder eine Erklärung durch eine anwesende Aufsichtsperson

im Sinn des § 2 Z. 4, aus denen die Identität und das Alter des Jugendlichen einwandfrei hervorgehen.

(2) Als amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweis, Pass, Führerschein, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

§ 12

Strafbestimmungen für Erwachsene

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder durch andere Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Erwachsener

1. gegen die Sorgfaltspflichten des § 4 Abs. 1 oder 2 verstößt,
2. den für ein Unternehmen, eine Veranstaltung oder eine Liegenschaft gemäß § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Auflagen, Vorkehrungen und Kontrollverpflichtungen oder sonstigen Jugendschutzbestimmungen zuwiderhandelt,
3. entgegen dem Verbot des § 8 Abs. 2 an Jugendliche alkoholische Getränke oder Tabakwaren, welche diese nicht erwerben und konsumieren dürfen (§ 8 Abs. 1), abgibt,
4. gegen ein Verbot des § 9 Abs. 1 verstößt,
5. es unterlässt, Vorkehrungen gemäß § 9 Abs. 3 zu treffen,
6. gegen ein Verbot des § 9 Abs. 4 verstößt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z. 3 liegt nicht vor, wenn sich der Erwachsene zuvor vergewissert hat, dass der Jugendliche das gemäß § 8 Abs. 1 vorgeschriebene Alter erreicht hat und ihm dies - auf seine Anfrage - vom Jugendlichen nachgewiesen wurde.

(3) Abgesehen vom § 21 VStG ist bei einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z. 3 von der Behörde anstelle einer Geldstrafe mit Bescheid eine Ermahnung auszusprechen, wenn

1. diese Verwaltungsübertretung nicht vorsätzlich begangen wurde und
2. diese Person wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z. 3 noch nicht rechtskräftig bestraft oder in den letzten drei Jahren vor der Verwaltungsübertretung noch nicht zweimal rechtskräftig mit Bescheid ermahnt wurde.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wiederholte, von der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Unternehmern oder von Veranstaltern oder deren Beauftragten begangene Verwaltungsübertretungen sind der für die Entziehung der Gewerbeberechtigung oder der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 13

Folgen für Jugendliche

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder durch andere Verwaltungsvorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Jugendlicher

1. sich an allgemein zugänglichen Orten, in Gastgewerbebetrieben oder Buschenschenken sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und

Kinovorführungen außerhalb der erlaubten Zeiten ohne Begleitung einer Aufsichtsperson aufhält (§ 5 Abs. 1 Z. 1),

2. gegen ein Verbot gemäß § 5 Abs. 2 oder 3 verstößt,
3. vor Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Begleitung einer Aufsichtsperson in einem Beherbergungsbetrieb nächtigt (§ 6 Abs. 1),
4. gegen ein Verbot des § 7 Abs. 1 verstößt,
5. gegen ein Verbot des § 8 Abs. 1 verstößt,
6. entgegen dem Verbot des § 8 Abs. 2 an andere Jugendliche alkoholische Getränke oder Tabakwaren, welche diese nicht erwerben und konsumieren dürfen (§ 8 Abs. 1), abgibt,
7. gegen das Verbot des § 8 Abs. 4 verstößt,
8. gegen ein Verbot des § 9 Abs. 4 verstößt.

(2) Unbeschadet des § 21 Abs. 1 VStG kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei geringem Verschulden des Jugendlichen oder unbedeutenden Folgen der Verwaltungsübertretung von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens absehen, wenn

1. zu erwarten ist, dass die Erziehungsberechtigten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, oder
2. der Jugendliche an einer Aussprache mit einem Jugendberater einer Stelle zur Beratung und Unterstützung von Jugendlichen (§ 3) teilnimmt und dies voraussichtlich ausreicht, um ihn von weiteren Verwaltungsübertretungen abzuhalten und der Begehung von Verwaltungsübertretungen durch andere entgegenzuwirken.

(3) § 12 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn dies pädagogisch zweckmäßig ist, Jugendlichen bei Übertretungen nach Abs. 1 die Erbringung sozialer Leistungen, wie die Mithilfe in der Behinderten-, Alten- und Krankenbetreuung oder bei Umweltschutzmaßnahmen zu ermöglichen, sofern der Jugendliche und dessen gesetzlicher Vertreter der Erbringung der sozialen Leistung zustimmen. Das Ausmaß der zu erbringenden sozialen Leistung darf insgesamt 24 Stunden und täglich sechs Stunden nicht übersteigen. Die soziale Leistung hat der Jugendliche in seiner Freizeit zu erbringen. Art und Ausmaß der sozialen Leistung sowie die zu verhängende Ersatzstrafe für den Fall, dass die soziale Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht wird, sind mit Bescheid festzusetzen. Wird die soziale Leistung vollständig erbracht, ist das Strafverfahren einzustellen.

(5) Jugendliche, die infolge des Erbringens sozialer Leistungen gemäß Abs. 3 eine Krankheit oder einen Unfall erleiden, haben, wenn sie die Krankheit oder den Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt haben und keinen Anspruch auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften - ausgenommen das Oö. SozialhilfeG 1998 - geltend machen können, Anspruch

1. auf Hilfeleistung gemäß der §§ 3ff des Oö. Behindertengesetzes 1991, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 und § 2 Oö. BhG und
2. bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 20 % auf eine Rente für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 %.

(6) Die Rente ist nach dem Grad der durch die Krankheit oder den Unfall herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen und beträgt monatlich

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit das Doppelte des Richtsatzes der Sozialhilfe für Personen, die alleinstehend sind (Vollrente),
2. bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

(7) Die Rente wird auf Antrag von der Landesregierung frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat zuerkannt. Schadenersatzansprüche des Jugendlichen gegenüber einem Dritten gehen, mit Ausnahme von Schmerzensgeldansprüchen, auf das Land Oberösterreich über, wenn es Leistungen nach dem Oö. Behindertengesetz 1991 oder Rentenzahlungen erbracht hat.

(8) Wird die soziale Leistung nicht erbracht oder scheint die Erbringung einer sozialen Leistung gemäß Abs. 3 nicht wirkungsvoll oder haben der Jugendliche und der gesetzliche Vertreter der Erbringung der sozialen Leistung nicht zugestimmt, ist der Jugendliche nach Abs. 1 mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro, bei erschwerenden Umständen bis zu 300 Euro zu bestrafen. Erschwerende Umstände liegen insbesondere im Wiederholungsfall vor. Bei Vorliegen erschwerender Umstände hat die Bezirksverwaltungsbehörde darüber hinaus im erforderlichen Maß auch weitere geeignete Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Jugendwohlfahrt, zu treffen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

(9) Gegenstände, die Jugendliche entgegen den Bestimmungen dieses Landesgesetzes erwerben oder besitzen, können für verfallen erklärt werden.

(10) Strafverfügungen gegen Jugendliche sind unzulässig.

§ 14

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2001;
2. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2001;
3. Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG, BGBl. Nr. 161, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2000;
4. Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1999;
5. Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2000;
6. Suchtmittelgesetz - SMG, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2001;
7. Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl. Nr. 282, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 109/1994.

§ 15

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

(2) § 12 Abs. 1 Z. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Verkauf von Alkohol und Tabakwaren an Jugendliche, die diese nicht erwerben und konsumieren dürfen, durch Automaten nicht strafbar ist.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes treten das Oö. Jugendschutzgesetz 1988, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 93/1996 (DFB) die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 23. Juni 1997 über jugendgefährdende Gegenstände, LGBl. Nr. 81/1997, die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 13. November 1989 über aggressionsfördernde Arten von Spielapparaten und -automaten, LGBl. Nr. 77/1989, und die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 2. Juli 1973 betreffend den Besuch von öffentlichen Filmvorführungen durch Kinder und Jugendliche, ALZ Nr. 29/1973 vom 20. Juli

1973, außer Kraft.

(4) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 treten im § 7 Abs. 1 Z. 4 an die Stelle des Betrags von 1 Euro der Betrag von 10 S, im § 12 Abs. 1 an die Stelle des Betrags von 7.000 Euro der Betrag von 100.000 S und im § 13 Abs. 7 an die Stelle der Beträge von 200 Euro und 300 Euro die Beträge von 3.000 S und 5.000 S.